

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Hamburgische Bürgerschaftsfraktion
Landtagsfraktion Bayern
Landtagsfraktion Thüringen

POLITISCH MOTIVIERTE KRIMINALITÄT UND HASSKRIMINALITÄT

DAS POLIZEILICHE DEFINITIONSSYSTEM

Wissenschaftliche Begutachtung und Vorschläge für die
Weiterentwicklung

Autorin: Dr. Britta Schellenberg



Intro

Die Studie wurde von Dr. Britta Schellenberg, Leiterin des Zentrums „Den Menschen im Blick“, vom Geschwister-Scholl-Institut für Politikwissenschaft der Ludwig-Maximilians-Universität München erstellt. Ausgehend von interdisziplinären Forschungsbefunden, Betroffenenberichten und Erhebungen von NGOs, gesellschaftspolitischen Entwicklungen und rechtlichen Anforderungen werden das polizeiliche Definitionssystem Politisch Motivierte Kriminalität (PMK) und die daraus resultierenden Daten kritisch geprüft und beurteilt. Einen besonderen Schwerpunkt setzt die Studie auf der Erfassung, Dokumentation und Bekämpfung von Vorurteils-/Hasskriminalität. Ferner werden in Hinblick auf ihren demokratiegefährdenden Charakter Schlaglichter insbesondere auf (1) Hass-/Kriminalität im Netz und (2) Angriffe auf demokratisch Engagierte und Mandatsträger*innen besprochen.

Vorläufige Ergebnisse wurden in drei von der Partei Die Grünen organisierten Workshops in den Landtagen von Thüringen und Bayern sowie im Hamburger Rathaus mit Expert*innen aus Wissenschaft, Ermittlungs- und Sicherheitsbehörden, Justiz sowie NGOs diskutiert (November 2023, Februar 2024, Mai 2024). Die Ergebnisse aus den Workshops wurden in die Endfassung der Studie eingearbeitet.

Besonderer Dank gilt Anna Schellenberg für die Unterstützung der Recherche und kritische Diskussion sowie Jasper Robeck.

16. Mai 2024

Inhalt

- I. Abstrakt, Thema und Fragestellung

- II. **1. Hasskriminalität oder Vorurteilskriminalität ? Wissenschaftliche Ansätze, Befunde und Debatten**
 - a. Warum geht es? **Definitionen, Kernelemente und Charakteristika**
 - b. **Befunde der Kriminalistik.** Die Besonderheit der Vorurteils-/Hasskriminalität. Ergebnisse der Dunkelfeld-Studien
 - c. **Befunde verschiedener wissenschaftlicher Disziplinen (insb. Sozial- und Geisteswissenschaften, Psychologie, Medizin) Wissenschaften**
 - i. Vorurteilsforschung, Diskriminierungsforschung, Forschung zu Rassismus, Forschung zu Sexismus (Feindlichkeit gegen Weiblichkeit und LGBTQI), Forschungen zu Antisemitismus – Definitionen und Zusammenhänge
 - ii. Auswirkungen auf Einzelne, (potentielle) Betroffenenengruppen und die Gesamtgesellschaft
 - d. **Bedeutung der Befunde für die Polizeiarbeit**
 - e. **Wer ist betroffen? Wer nicht?** Beispiel zur Veranschaulichung

1. **Weitere Demokratiegefährdungen**
1. Warum fallen **politische Mandatsträger*innen und demokratisch Engagierte** nicht unter Vorurteils-/Hasskriminalität – und sind dennoch eine besonders zu schützende Gruppe?
2. **Hetze und Hass-/Kriminalität** im Netz – eine besondere Herausforderung
3. **Rechtliche Grundlagen** und Neujustierungen

1. **Das polizeiliche Definitionssystem PMK: Darstellung des Systems und wissenschaftliche Kritik, mit einem Schwerpunkt auf Hasskriminalität**
 1. Hasskriminalität als PMK-Themenfeld
 - i. Unterthemen der Hasskriminalität
 - ii. Bedeutung der Opfer/Geschädigten/Betroffenen
 2. Themenfelder und Phänomenbereiche
 - i. Fehlen: Schutz von politischen Mandatsträger*innen und demokratisch Engagierten
 - i. Beispiel: Problematische Einordnung antisemitischer Delikte
 3. Extremistische Kriminalität
 4. Meldesystem
 5. Resümee

2. **Vorschläge für die Weiterentwicklung des PMK-Systems mit besonderem Fokus auf Vorurteils-/Hasskriminalität**
 - 1. Empfehlungen: Hin zu einem polizeilichen Meldedienst „Demokratiegefährdende Kriminalität und Vorurteilskriminalität“**
 1. Zum PMK-Meldedienst und seiner Systematik
 2. Speziell zu Hass-/Vorurteilskriminalität im PMK-Meldedienst
 - 2. Ausblick**

3. **Literaturliste und Links**

1. Abstrakt, Thema und Fragestellung

Abstrakt

Das Policy Papier setzt sich kritisch mit dem polizeilichen Definitionssystem „Politisch motivierte Kriminalität“ und der daraus resultierenden polizeilichen Erfassungstatistik auseinander. Ein besonderer Schwerpunkt der Auseinandersetzung liegt auf Vorurteils-/Hasskriminalität. Es werden kritische Aspekte und Unzulänglichkeiten des polizeilichen Systems benannt und Vorschläge zu einer wissenschaftlich fundierten, konzeptionell schlüssigen und praktisch umsetzbaren Systematik entwickelt.

Ziel ist eine kritische Prüfung des polizeilichen Definitionssystems PMK und des in ihm enthaltenen Themenfelds „Hasskriminalität“. Es stellt sich die konzeptionelle Frage: Ist das polizeiliche PMK-System (a) wissenschaftlich fundiert und (b) stringent in Logik und Argumentation? Zum anderen wird der praktische Wert des Instruments untersucht. Hier stellt sich die Frage, ob die Erfassungstatistik (c) realitätsnah und brauchbar ist: Zeichnet sie ein realistisches Lagebild? Liegt mit ihr eine solide Grundlage für die Prävention und Intervention vor?

Aus der kritischen Analyse ergeben sich Hinweise für eine nötige Weiterentwicklung bzw. Neukonzeption des polizeilichen Definitionssystems PMK. Empfohlen wird insbesondere: (1) den Titel und die Systematik „Politisch Motivierte Kriminalität“ zu überwinden und die polizeiliche Systematik als „Demokratiegefährdende Kriminalität und Vorurteilskriminalität“ neu zu betiteln und neuzukonzeptionalisieren. (2) damit kann Vorurteils-/Hasskriminalität als eigenständiges Kriminalitätsphänomen gewürdigt werden. Das Konzept und seine Kategorien („Unterthemen“) müssen in der Systematik wissenschaftlich fundiert und geschärft werden. Einige der in den letzten Jahren eingeführten Kategorien sind unpassend und müssen getilgt werden (z.B. Männerfeindlichkeit, Deutschfeindlichkeit, Fremdenfeindlichkeit). (3) Die bestehenden Phänomenbereiche und Themenfelder sind grundlegend zu überdenken und anzupassen. Da ein Großteil der Erfassung in der Statistik inzwischen „nicht zuzuordnen“ lautet, besitzt sie nur eine geringe Aussagekraft. Damit zeigt sich, dass sich das polizeiliche Definitionssystem selbst ad absurdum geführt hat.

Fragestellung und Überblick

Die Studie beantwortet konzeptionelle und handlungspraktische Fragen. Auf der Grundlage der Analyse werden Vorschläge und Empfehlungen für die Weiterentwicklung des PMK-Systems diskutiert. Es stellt sich die Frage: Wie können Definitionssystem und Erfassung verbessert werden?

Teil I. Analyse: Die Studie befragt interdisziplinäre Forschung und wertet empirische Ergebnisse aus, um Charakteristika der Vorurteils-/Hasskriminalität und seiner Dimensionen (etwa

Rassismus, Antisemitismus, Sexismus) herauszuarbeiten und die Frage zu beantworten, wer von Vorurteilen, Diskriminierung und Hasskriminalität betroffen ist – und wer nicht.

Herangezogen werden Befunde der Vorurteils- sowie der Diskriminierungsforschung, ebenso Studien zu Rassismus, Antisemitismus und Sexismus. Präsentiert werden dabei auch Forschungsergebnisse zu Auswirkungen von Diskriminierung und Vorurteilskriminalität auf Betroffene und gesamte Gesellschaften. In den vergangenen Jahren hat sich in verschiedenen Disziplinen (u.a. Soziologie, Psychologie, Medizin) eine empirisch fundierte internationale Forschung entwickelt. Auch jüngere Studien zu Deutschland geben Aufschluss über die Auswirkungen von Vorurteilskriminalität auf der Straße und im Netz. Ausgewertet werden darüber hinaus Untersuchungen, die Erfassungsprobleme bei Delikten der Hasskriminalität datengestützt thematisieren, u.a. kriminalistische Dunkelfeldstudien, Betroffenenbefragungen und zivilgesellschaftliches Monitoring.

Anschließend wird datengestützt der Frage nachgegangen, inwieweit Personen/Gruppen aufgrund ihrer Profession in der demokratischen Gesellschaft als Mandatsträger*innen bzw. aufgrund ihres demokratischen Engagements besonders von demokratiefeindlicher Kriminalität betroffen sind.

Teil II. Bewertung: Im nächsten Schritt wird das polizeiliche Definitionssystem PMK und darin mit einem besonderen Schwerpunkt das Themenfeld „Hasskriminalität“ dargestellt und in Hinblick auf seine konzeptionelle Kraft und seinen praktischen Wert untersucht und bewertet. Dafür werden die wissenschaftlichen Analyseerkenntnisse aus dem ersten Teil herangezogen. Geprüft wird die konzeptionelle Logik des Instruments sowie die Möglichkeit Delikte eindeutig im System zuzuordnen. Dabei werden kritische Punkte benannt und Herausforderungen besprochen.

Für die Bewertung werden anschließend zwei weitere Perspektiven eröffnet: Erstens werden die Rechtsgrundlagen, insbesondere auch die jüngeren Entwicklungen im Recht, dargestellt. Zweitens werden politische Debatten über aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen und damit verbundene neue Herausforderungen für die Bekämpfung von Vorurteils-/Hasskriminalität und demokratiefeindlichen Delikten zusammengefasst. Beantwortet wird die Frage, ob die rechtlichen Grundlagen und die aktuellen Bedrohungseinschätzungen im heutigen polizeilichen Definitionssystem ausreichend berücksichtigt werden.

Teil III. Weiterentwicklung: Im dritten Teil der Studie werden konkrete Vorschläge für eine empirisch fundierte Weiterentwicklung des polizeilichen Definitionssystems diskutiert. Dafür werden zunächst kriminalistische Überlegungen zu Anforderungen an eine professionelle Kriminalitätsbekämpfung und -prävention von Seiten der Polizei dargestellt. Anschließend werden die facettenreichen Ergebnisse aus den Teilbereichen der Studie zusammengeführt.

Empfohlen wird eine grundlegende Weiterentwicklung des Meldedienstes *Politisch motivierte Kriminalität (PMK)* und seiner Systematik **zum Meldedienst „Demokratiegefährdende Kriminalität und Vorurteilskriminalität“**.

2. Hasskriminalität oder Vorurteilskriminalität? Wissenschaftliche Ansätze, Befunde und Debatten

3. Worum geht es? Definition, Kernelemente und Charakteristika

Begriffsbestimmung

Der Begriff Hass- oder Vorurteilskriminalität beschreibt ein Konzept und gleichwohl eine rechtliche Kategorie. Es handelt sich um strafrechtlich relevante Handlungen, die ein Vorurteils-Motiv haben und eine einschüchternde Botschaft auf eine bestimmte gesellschaftliche Gruppe besitzen und damit die menschenrechtlichen Grundsätze einer demokratischen Gesellschaft angreifen. Dabei kann es sich um jede Straftat handeln, z.B. um Einschüchterung, Drohung, Sachschädigung, Beleidigung, Mord. Erst der Vorurteilscharakter macht die Straftat zur Hasskriminalität.

Vorurteilcharakter bedeutet, dass das Opfer oder seine Identifikationsorte und sein Besitz ausgesucht wurden, weil mit diese mit bestimmten negativen Merkmalen verbunden werden. Es geht also darum, welche Gruppe der/die Täter*in durch das Opfer repräsentiert sieht und nicht darum, wer das Opfer ist oder wie sich das Opfer selbst identifiziert. Somit sind als Ursache der Tat die Vorurteile der/des Täter*in und ihre Verbreitung in der Gesamtgesellschaft zentral. Jenseits des „gewöhnlichen“ Delikts geraten damit Vorurteile in den Blick, die ohne eine Vorurteils-/Hasskriminalitäts-Kategorie oft unsichtbar bleiben (vgl. Schellenberg 2020, 1; Schellenberg 2019, 43ff., Coester 2008, 27; vgl. ferner: BKA 2018, 25, Varerius 2020, 667).

Vorteil des Vorurteils-Begriffs gegenüber des Hasskriminalität-Begriffs: Der Begriff „Bias Crime“ bzw. deutsch „Vorurteilsverbrechen“ oder auch „Vorurteilskriminalität“ hat sich im internationalen und deutschen Wissenschaftsdiskurs durchgesetzt, da er die diskriminierende Eigenschaft solcher Verbrechen zum Ausdruck bringt und an verschiedene Forschungen andocken kann (vgl. unten). Der Begriff ‘Hasskriminalität’ gilt in der Forschung weithin als ungeeignet, stattdessen wird der Begriff der

„Vorurteilskriminalität“ gebraucht. Denn der Hasskriminalitäts-Begriff setze voraus, dass der Täter ein explizites Hassmotiv haben müsse. Dies ist jedoch nicht zwingend der Fall, da „Hass als Emotion nicht entscheidend ist: Es geht um Vorurteile gegenüber abgewerteten Gruppen, der treffende Begriff ist daher ‚Vorurteilsverbrechen‘ (bias crime)“ (Quent 2017, 3). Vorurteile beruhen auf der individuell fest verankerten und in der Gesellschaft verbreiteten Überzeugung, dass bestimmte Menschen aufgrund der ihnen zugeschriebenen Gruppen-Zugehörigkeit negativ zu bewerten seien (vgl. unten → Vorurteile).

Entwicklung des Konzepts durch Empowermentbewegungen und Ergebnisse kriminalistischer Studien: Der Begriff und das Konzept der „Hass- bzw. Vorurteilskriminalität“ orientiert sich am amerikanischen Konzept der ‚Bias/Hate Crime‘, das sich in den 1980iger infolge der Bürgerrechts- bzw. Empowermentbewegungen entwickelte. Diese Diskussion führte ab den 1990er Jahren in US-amerikanischen Bundestaaten zu strafverschärfenden Gesetzen. Ebenso hat

sich seither eine internationale wissenschaftliche Forschung zu diesem Kriminalitätsphänomen entwickelt. Die Forschung

„geht der Frage nach der Eigenständigkeit von Vorurteilskriminalität als Kriminalitätsphänomen empirisch nach. Meist wird dabei qualitativ und quantitativ, d. h. in Interviewstudien mit Opfern und Opfergruppen sowie mit offiziellen Hellfeld- und Dunkelfelddaten, untersucht, ob und wie weit sich Tatkonstellationen, Opfer- und Täter_innenprofile, Tatfolgen etc. hierbei unterscheiden“ (Coester 2018, 43).

Im Folgenden werden Kernelemente und Charakteristika zusammengefasst, die in der Forschung gemeinhin aufgeführt werden (vgl. Schellenberg 2020, Schellenberg 2019, Coester 2008, 27, Schneider 2003, 39ff.).

Kernelemente

- Straftaten gegen Menschen und Objekte, die **aufgrund ihrer Zuordnung zu einer vom Täter abgelehnten Gruppe ausgewählt** werden
- **Motivation des Täters** zur Straftat liegt in den **Vorurteilen des Täters** gegenüber dem Geschädigten als Teil einer abgelehnten Gruppe
- **Botschaftscharakter** an Einzelnen/Gruppen/Gesamtgesellschaft: Nicht-Zugehörigkeit der Opfer(gruppe)
- Verstärkte psychische & physische Schäden bei Opfern
- Opfer und Täter kennen sich meist nicht
- Größere Tätergruppen begehen Delikt an Einzelnen
- Brutalere Gewalt
- Eigentum und Identifikationsorte der Opfer werden häufig zerstört


Charakteristika

- **Auswahl des Opfers** nicht als Individuum, sondern als Repräsentant einer Gruppe (willkürlich, austauschbar)
- **Unvorhersehbarkeit** und Irrrationalität der Taten
- Erhöhte Wahrscheinlichkeit, **mehrfach** Opfer zu werden
- **Signalwirkung**: jede Person, die der abgewerteten Gruppe zugehört, kann potentiell jederzeit Opfer werden
- **Auswirkungen** auf einzelnes **Opfer schwerwiegender**
- Auswirkungen auf die **potentiell betroffenen Personen/Gruppen**: allgemeine **Kriminalitätsfurcht**
- Auswirkungen **Gesellschaft**: **Konflikte und Spannungen** innerhalb der Gesellschaft & Versprechen des **Rechtsstaats & der pluralen Demokratie** wird nicht eingelöst.



Zentral ist, dass die durch Vorurteilsdelikte erfolgte Schädigung nicht allein auf das direkte Opfer abzielt, sondern eine einschüchternde Botschaft gegen die gesamte Gruppe, die das Opfer (vermeintlich) repräsentiert, aussendet und damit die Grundsätze der menschenrechtlich orientierten Demokratie angreift.

Resümee: Aufgrund der Dimension der Kriminalität für direkte und potentielle Opfer und für die Gesamtgesellschaft wird das Phänomen in der Kriminologie als spezielles und damit eigenes Kriminalitätsphänomen betrachtet. Daher ist es nötig, es gesamtgesellschaftlich zu analysieren, strafrechtlich zu würdigen und präventiv zu berücksichtigen (Schellenberg/Thüne 2021, Schellenberg 2019, Coester 2018, 45). Für eine realistische Lageeinschätzung muss es entsprechend als eigenständiges Phänomen verstanden und erfasst werden.

Alle Formatierungen löschen



Vorurteils-/Hasskriminalität. Definitionen Wissenschaft- Vorurteilskriminalität



Vorurteilskriminalität wird als eigenständiges Kriminalitätsphänomen verstanden.

- zielt nicht alleine auf das direkte Opfer; sendet einschüchternde Botschaft gegen gesamte Gruppe, die das Opfer (vermeintlich) repräsentiert (Botschaftscharakter).
- **Vorurteils-Motiv** bei Täter*in; Opfer /Gruppe wird als **nicht-zugehörig und minderwertig** markiert.
- **Beliebigkeit des individuellen Opfers** (Signalwirkung: Willkür, Unvorhersehbarkeit, mehrfach Opferwerdung möglich).
- **Stärkere Auswirkungen** auf Betroffene; Auswirkungen auf Einzelne, Gruppen und Gesamtgesellschaft.
- **Angriff auf Grundsätze** der menschenrechtlich orientierten Demokratie.

(vgl. u.a. Schneider 2003, 39ff., Coester 2008, 27, Coester 2018, 45, Varerius 2020, 667, Schellenberg/Thüne 2022, Schellenberg 2020, 1; Schellenberg 2019, 43ff.)
Zentrum Den Menschen im Blick

4. Befunde der Kriminalistik. Die Besonderheit der Vorurteils-/Hasskriminalität. Ergebnisse der Dunkelfeld-Studien

In den vergangenen Jahren wurde in Deutschland zunehmend der Bedarf an Dunkelfeldstudien auch für die Straftatbestände der Hasskriminalität erkannt. Denn es zeigt sich, dass die polizeiliche Statistik nur ein kleines Hellfeld des gesamten Ausmaßes der Hasskriminalität erfasst und damit nur eine begrenzte Aussagefähigkeit hat. Studien haben gezeigt, dass das Dunkelfeld bei Hasskriminalität besonders hoch ist. Die Ergebnisse der wichtigsten kriminalistischen Studien aus den vergangenen Jahren werden hier zusammengefasst, das sind:

- (1) die „Dunkelfeldstudien der Landeskriminalämter Niedersachsen und Schleswig-Holstein 2017“ von Eva Groß Arne Dreißigacker und Lars Riesnger (Groß et al. 2019, Dreißigacker et al. 2020 sowie ferner Groß und Häfele 2021);
- (2) die „Deutsche Viktimisierungssurvey (DVS) 2017“ von Daniel Church und Marc Coester (Church und Coester 2021);

(3) die „Viktimisierungssurvey SKiD 2020 ‘Sicherheit und Kriminalität in Deutschland’“ von Christoph Birkel, Daniel Church, Anke Erdmann, Alisa Hager und Nathalie Leitgöb-Guzy (Birkel et al. 2022, überarbeitet 2023).

Die Studienergebnisse ermöglichen ein tieferes Verständnis der aktuellen Bedeutung der Vorurteils-/Hasskriminalität und ein Bestimmung aktueller Erfassungsproblematiken. So ist eine wichtige Erkenntnis der Studien, dass es spezifische **Gründe für die Untererfassung** gibt. Diese geben wiederum Hinweise für eine Verbesserung der Bestimmungs-, Erfassungs- und Umgangspraxis mit Vorurteils-/Hasskriminalität.

Die Dunkelfeldstudie von Groß et al., die alle Straftatbestände der *Hasskriminalität* in Niedersachsen und Schleswig-Holstein betrachtet, registriert eine *Prävalenzrate von 5% in 2017* (Groß et al. 2019). Das wären auf die bundesdeutsche Gesamtbevölkerung hochgerechnet 4,2 Millionen Straftaten - deutlich höher als die 7,170 Fälle, die der PMK Statistik (BMI/BKA 2018) zu entnehmen sind. Im gleichen Jahr verzeichnet die „Viktimisierungssurvey 2017“ 1,5% vorurteilsmotivierte Körperverletzungsdelikte und 0,6% Raubdelikte. Opfer einer vorurteilsmotivierten Körperverletzung waren demnach 1,25 Million Menschen im Jahr 2017 (Church und Coester 2021). Die PMK-Statistik hatte in diesem Jahr insgesamt nur 821 Gewalttaten (BMI/BKA 2018) abgebildet. Auch die „Viktimisierungssurvey SKiD 2020“ schließt nicht alle Tatbestände der Hasskriminalität in ihre Untersuchung ein, sondern beschränkt sich auf die *vorurteilsgeleitete Körperverletzung* (vgl. Birkel et al. 2023). Im Gegensatz zu der Viktimisierungssurvey 2017, registriert sie mit einer *Prävalenzrate von 1,01%* deutlich weniger Fälle. Hochgerechnet auf die Gesamtbevölkerung wären das 840.320 Fälle. Dagegen wurden für das gleiche Jahr (2020) durch die PMK-Statistik (Hellefeld) lediglich 1.014 Gewalttaten erfasst (BMI/BKA 2021).



Dunkelfeldstudien: **Problem Untererfassung**

- LKA Niedersachsen und Schleswig-Holstein 2017: alle Straftatbestände Hasskriminalität; Prävalenzrate von **5%** (Groß et al. 2019) → auf die bundesdeutsche Gesamtbevölkerung hochgerechnet = **4,2 Millionen Straftaten ≠ PMK-Statistik: 7.170 Fälle** (BMI/BKA 2018).
- „Viktimisierungssurvey 2017“: **1,5%** vorurteilsmotivierte Körperverletzungsdelikte und 0,6% Raubdelikte (Church und Coester 2021) = **1,25 Million Delikte ≠ PMK-Statistik: 821 Gewalttaten** (BMI/BKA 2018).
- „Viktimisierungssurvey SKiD 2020“: nur vorurteilsgeleitete Körperverletzung Prävalenzrate von **1,01%** (Birkel et al. 2023) → auf die Gesamtbevölkerung hochgerechnet: **840.320 Fälle ≠ PMK-Statistik: 1.014 Gewalttaten** (BMI/BKA 2021).

Zentrum Den Menschen im Blick

Auch die zivilgesellschaftlichen Statistiken legen nahe, dass die tatsächlichen Zahlen deutlich höher sind als den offiziellen Angaben zu entnehmen. Im Jahr 2022 hat der zivilgesellschaftliche Verband der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt (VBRG), *der auch ein Monitoring betreibt, 2093 rechte, rassistische und antisemitische Gewalttaten in zehn Bundesländern* verzeichnet, wohingegen die Statistik „*PMK Rechts/Hasskriminalität Gewalttaten*“ lediglich 925 in allen 16 Bundesländern registriert (2023).

Gründe der Untererfassung

Es werden in der kriminalistischen Forschung, ähnlich wie von zivilgesellschaftlichen Beratungs- und Dokumentationsstellen, verschiedene Gründe genannt, warum Hasskriminalitätsdelikte bisher häufig nicht ausreichend von staatlichen Stellen erfasst werden.

Fehlendes Vertrauen der Betroffenen in die Polizei: Hasskriminalitätsfälle werden von den Betroffenen nicht immer oder sogar häufig nicht bei der Polizei gemeldet. Die Dunkelfeldstudie der Kriminalämter Niedersachsen und Schleswig-Holstein 2017 findet, dass im Untersuchungszeitraum nur 26,9% der Opfer, also nicht einmal 1/3, Straftaten anzeigten. Dies kann an den Ängsten der Betroffenen vor Vergeltungsangriffen, ihren Sprachkenntnissen oder negativen Erfahrungen mit der Polizei in Deutschland (oder/und in einem anderen Land) liegen. Institutionelle Barrieren, Unwissenheit über aktuelle Gesetze und Strafbarkeit und ein allgemeines Misstrauen in die Polizei oder das Strafjustizsystem können weitere Gründe sein (ENAR 2013). Die Forscherin Barbara Perry etwa schreibt,

„schwule Opfer beispielsweise können befürchten, dass das Eingeständnis ihrer Viktimisierung auch gleichzeitig ein Eingeständnis ihrer sexuellen Orientierung bedeutet. Arbeiter_innen ohne geregelten Aufenthaltsstatus könnten befürchten, dass dies Auswirkungen auf ihre Aufenthaltsgenehmigung haben könnte“ (2018).

Ein deutliches Misstrauen der Betroffenen in die Ermittlungsbehörden wird von empirischen Studien zum Thema Vorurteils kriminalität in Deutschland bestätigt. Laut der DVS-Studie 2017 haben 62,2% der Opfer, die sich gegen eine Anzeige entschieden haben, dies aufgrund ihres mangelnden Vertrauens in die Polizei unterlassen (Church und Coester 2021). Auch die SKiD Studie 2020 stellt fest, dass mangelndes Vertrauen in die Polizeiarbeit der häufigste Grund gegen eine Anzeige von vorurteilsgeleiteten Gewaltverbrechen ist (29% - 56%), gefolgt von dem Wunsch der Betroffenen, die Tat vergessen zu wollen (21% - 41%) (Birkel et al. 2023, 88). Entsprechend charakteristisch ist das Ergebnis der Sonderauswertung Hasskriminalität einer Bevölkerungsumfrage der Landeskriminalämter Niedersachsen und Schleswig-Holstein und des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen:

„Zwei Aspekte treten bei Betroffenen von vorurteilsmotivierter Kriminalität besonders hervor: deutlich erhöhte Werte in allen Varianten der Kriminalitätsfurcht und ein signifikant verringertes Polizeivertrauen im Vergleich zu Betroffenen von Kriminalität ohne ein erkanntes Vorurteilsmotiv“ (Groß et al. 2019, 141). Opfer von Hasskriminalität weisen das geringste Vertrauen in die Polizei als Institution sowie in ihre konkrete Arbeit auf. Sowohl befragte „Nicht-Opfer“ als auch Opfer von Kriminalität ohne erkanntes Vorurteilsmotiv geben dagegen signifikant positivere Einstellungen gegenüber der Polizei an.

Fehlendes Wissen und Einordnungs-Kompetenzen bei Polizist*innen: Ein weitere Herausforderung stellt die Erfassung und Einordnung einer Tat in die PMK Kategorie ‘Hasskriminalität’ dar. Sie beruht überwiegend auf polizeilichen Einschätzungen. Das bedeutet, dass die sich im Einsatz befindenden Polizist*innen zunächst entscheiden, ob die Taten von Täter*innen von Vorurteilsmotiven geleitet sind. Somit bestimmen sie, was als ‘Hasskriminalität’ klassifiziert wird. In der Regel herrscht jedoch bislang wenig bis kein Wissen über das Phänomen und die Bedeutung von Hasskriminalität. Grund ist, dass dieses erst jüngst in die polizeiliche Statistik und Arbeit eingeführt wurde und bis heute nicht, selten bzw. wenig in der Aus- und Fortbildung der Polizeien behandelt wird und seine besondere Bedeutung unklar bleibt. Es zeigt sich auch, dass ein Wissen um die strafrechtliche Relevanz von Hasskriminalität bei Polizist*innen bislang weitgehend fehlt. Da die Statistik sich großenteils auf die – bislang oft wenig informierten - Einschätzung einzelner Polizist*innen stützt und von diesen zu den Staatsschutzabteilungen übergeben werden muss – kommt es zu einer breiten Nichterfassungen (vgl. Grumke und Schellenberg 2022, Schellenberg und Thüne 2022, Schellenberg 2019).

Unklare und verwirrende Erfassungsgrundlagen – die PMK-Statistik: Die Vorgaben des polizeilichen Definitionssystems können bezüglich Definition, Kategorisierung und Meldeverfahren von Hasskriminalität auch dazu führen, dass Fälle unerkannt bleiben. Die Polizei-internen Vorgaben zur Erkennung und Einordnung sind entscheidend für die korrekte Erfassung

von Hasskriminalität, da sie den Polizist*innen als Leitfaden dienen, um diese Art von Straftaten zu identifizieren. Unklarheiten wie unzureichende oder verwirrende Beschreibungen und Kategorien können die Arbeit der Polizei erheblich beeinträchtigen (dazu unten ausführlicher → Kapitel II).

Resümee: Kriminalistische Studien zeigen ebenso wie zivilgesellschaftliche Daten und Studien zu Aussagen von Betroffenen eine deutliche Unterfassung von Hass-/Vorurteilskriminalität, die in ihrem Ausmaß eine Besonderheit dieses Kriminalitätsphänomens ist.

Als Gründe werden vor allem drei Aspekte herangeführt: (1) Fehlendes Vertrauen der Betroffenen in die Polizei, (2) fehlendes Wissen und Einordnungs-Kompetenzen bei Polizist*innen und (3) unklare und verwirrende Erfassungsgrundlagen durch die PMK-Statistik.



Vorurteils-/Hasskriminalität. Studien-Ergebnisse



- **Deutliche Unterfassung** von Hass-/Vorurteilskriminalität. Gründe:
 - (1) fehlendes bzw. geringeres Vertrauen der Betroffenen in die Polizei
 - (2) fehlendes Wissen und Einordnungs-Kompetenzen bei Polizist*innen
 - (3) unklare und verwirrende Erfassungsgrundlagen durch die PMK-Statistik
- **Weitere Professionalisierung nötig:** Kompetenter Umgang mit Betroffenen, u.a. bei Vernehmungen der (Opfer)zeug*innen. Hat Auswirkungen auf:
 - (1) Gesundheit und Offenheit Einzelner, bst. Gruppe, Gesamtgesellschaft
 - (2) auf die Qualität der Ermittlungsarbeit (Personalbeweis)
 - (3) Sicherheit und Frieden in der Gesamtgesellschaft

Zentrum Den Menschen im Blick

5. Befunde verschiedener wissenschaftlicher Disziplinen (insb. Sozial- und Geisteswissenschaften, Psychologie, Medizin) Wissenschaften

Die Entwicklungshintergründe des Konzepts der „Vorurteilskriminalität“ liegen im Engagement von Empowermentbewegungen sowie in der empirischen Forschung. Die Forschungslage umfasst die Erkenntnisse verschiedener Fachdisziplinen. Die Sozialwissenschaften, aber auch die Geisteswissenschaften können dazu beitragen, den Blick auf den Gegenstand der Vorurteilskriminalität zu schärfen. Im Folgenden werden Erkenntnisse insbesondere aus den

Fachdisziplinen Soziologie, Politikwissenschaften, Sozialpsychologie und Psychologie, Linguistik und Kognitionswissenschaften, Erziehungswissenschaften und Geschichtswissenschaften genutzt, um den Forschungsstand zu beschreiben.

i. Vorurteilsforschung, Diskriminierungsforschung, Forschung zu Rassismus, Forschung zu Sexismus (Feindlichkeit gegen Weiblichkeit und LGBTQI) Forschungen zu Antisemitismus – Definitionen und Zusammenhänge

Seit dem Beginn des 20. Jahrhunderts hat sich die Vorurteilsforschungen in verschiedenen Disziplinen wie der Psychologie, der Soziologie, der Kognitionswissenschaft und der Geschichtswissenschaft etabliert. Vorurteile werden als Ursache von Diskriminierung, sozialer Ungleichheit und Konflikt betrachtet. Heute werden empirische Ergebnisse verschiedener Disziplinen vermehrt in Zusammenhang gebracht und für theoretische transdisziplinäre Überlegungen und neue Forschungsansätze fruchtbar gemacht. So wird z.B. im Rahmen der Rassismus-, Antisemitismus- und Holocaustforschung die Entwicklung von Vorurteilen u.a. historisch, soziologisch und linguistisch analysiert (vgl. u.a. Ruth Wodak Wolfgang Benz, Werner Bergmann). Und mit der postkolonialen Theorie werden Konzepte wie das „Othering“ (Gayatri Chakravorty Spivak) hervorgehoben, die an die Vorurteilsforschung anknüpfen und empirische Erkenntnisse beispielsweise aus der Feminismusforschung und Rassismusforschung miteinander verknüpfen.

Im Folgenden werden zwei breitere Forschungsstränge skizziert, die die aktuelle wissenschaftliche Diskussion um „Vorurteils-/Hasskriminalität“ prägen und sie fundieren (helfen): Die Vorurteilsforschung und die Diskriminierungsforschung. Im Anschluss werden zwei ausgewählte Dimensionen der Vorurteils- und Diskriminierungsforschung und aktuelle Befunde zu ihnen näher beleuchtet: Rassismus, Antisemitismus und Sexismus.¹ Hinzugezogen werden auch Forschungen zur Intersektionalität, sie untersuchen die Interrelationen unterschiedlicher Diskriminierungsdimensionen, z.B. von Rassismus und Sexismus, und belegen deren sich potenzierende Wirkung (vgl. u.a. Crenshaw 1989, Walgenbach 2012).

Vorurteils-Forschung: Im Folgenden werden zentrale Ansätze und Erkenntnisse der Forschung aufgelistet: **Vorurteil(e)**

¹ Diese Dimensionen wurden ausgewählt, weil die erstere – Rassismus - den aktuell größten Anteil an der Hasskriminalität im Hellfeld ausmacht und ihre herausragende Bedeutung auch in Dunkelfeldstudien sichtbar wird. Die zweite – Sexismus – wurde ausgewählt, weil es eine aktuell intensiv diskutierte Dimension ist, die z.T. erst heute in den Blick gerät, vgl. Änderung §46.2 StGB ab 1. Oktober 2023. Zudem sind die Delikte in diesem Bereich jüngst in die Höhe geschneit. Ein massiver Anstieg zeigt sich seit dem 7. Oktober 2023 beim Antisemitismus – der daher hier auch explizit ausgeführt wird. Weitere Dimensionen wie beispielsweise Ableismus oder Klassismus dürfen allerdings nicht ausgeklammert werden, wenn Vorurteilskriminalität untersucht wird. Sie werden nicht bzw. unzureichend in der PMK-Systematik abgebildet.

- ... sind „**eine Antipathie, die sich auf eine fehlerhafte und starre Verallgemeinerung gründet** (...) Sie kann sich gegen eine **Gruppe als ganze** richten oder gegen ein **Individuum, weil es Mitglied** einer solchen Gruppe ist" (Allport 1954, S. 2).
- ... bestehen nicht isoliert voneinander, sondern konstituieren sich in Verbindung miteinander, sie bilden ein „**Syndrom**“ der „**Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit**“, das auf einer „**Ideologie der Ungleichwertigkeit**“ fußt und durch diese verbunden ist. Das Syndrom beschreibt **ausgrenzende Einstellungen** gegenüber Menschen aufgrund der ihnen zugewiesenen Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe. Untersucht werden in den GMF-Studien aktuell folgende Elemente: Fremdenfeindlichkeit und die Befürwortung von Etabliertenvorrechten für Alteingesessene im Vergleich zu Neuankömmlingen, ethnischen Rassismus, Antisemitismus, Sexismus, die Abwertung von Muslimen, von Sinti und Roma und asylsuchenden Menschen sowie von homosexuellen, behinderten, obdachlosen und langzeitarbeitslosen Menschen (vgl. Heitmeyer/GMF-Studien seit 2010; später: Küpper und Zick 2015, 2021, 2023).
- ... sind **(1) affektiv** (z. B. durch negative Emotionen), **(2) kognitiv** (stereotype Überzeugungen) und **(3) konativ** (über diskriminierendes Verhalten) gegenüber Personen, die als Teil einer negativ bewerteten Gruppe verstanden werden (vgl. Legge und Mansel 2012, Geschke 2012).
- ... stehen in Zusammenhang mit Persönlichkeitseigenschaften und **strukturellen Merkmalen der Gesellschaft** (vgl. Studien zur Autoritäre Persönlichkeit, vgl. Frankfurter Schule, aktuell, u.a. Decker et al 2020, 2022).
- ... verdichten sich zu Feindbildern, die als **Bestandteile politischer Ideologien** instrumentalisiert werden können (Benz 1996, S. 7).

Diskriminierungs-Forschung: Die Diskriminierungsforschung richtet ihren Blick auf die Handlungsebene. Folgende Kernpunkte lassen sich identifizieren. Diskriminierung

- ... ist eine **Benachteiligung von Menschen in Bezug auf Teilhabe-, Handlungs- und Selbstbestimmungsmöglichkeiten**. Diskriminierende Strukturen und Praktiken fußen auf **wirkungsmächtigen Gruppenschreibungen** (vgl. Schellenberg 2023).
- ... ist ein „**komplexes System sozialer Verhältnisse und Beziehungen**“ (Scherr et al 2017).
- ... wird auf **verschiedenen Ebenen** sichtbar: auf der **individuellen, auf der institutionellen, auf der diskursiven und der strukturellen** Ebene (vgl. Schellenberg 2023, Dieckmann 2017).

Eine aktuelle Definition von Diskriminierung bietet Schellenberg:

„Diskriminierung ist eine **Benachteiligung von Menschen in Bezug auf Teilhabe-, Handlungs- und Selbstbestimmungsmöglichkeiten**. Dabei ist sie ein **komplexes System** sozialer Verhältnisse und Beziehungen. Diskriminierende **Strukturen** und **Praktiken** fußen auf **wirkmächtigen Gruppenkonstruktionen**.

Menschen werden – bewusst oder unbewusst – nicht als Individuen betrachtet, sondern einer Gruppe zugeordnet. Behauptet werden Unterschiede zwischen den Fähigkeiten und Eigenschaften von Menschengruppen. Die Eigengruppe wird aufgewertet, die vermeintlich andere Gruppe abgewertet. Dabei wird die **behauptete Andersartigkeit als Rechtfertigung für die Ungleichbehandlung** der „Anderen“ genutzt. Die ihnen zugeschriebenen Fähigkeiten bzw. fehlenden Fähigkeiten werden als natürliche und unveränderbare Eigenschaften angesehen.

Diskriminierung ist nicht allein eine benachteiligende Verhaltensweise von einem Menschen gegenüber einem anderen Menschen – also auf **individueller Ebene** – angesiedelt. Man spricht erst dann von einer Diskriminierung, wenn sich das benachteiligende Verhalten gegenüber der betroffenen Person aufgrund ihrer Verortung in eine negativ konstruierte Gruppe auch auf anderen Ebenen zeigt: So z.B. auf der **diskursiven Ebene** (Sprache in Politik und Medien), auf **institutioneller Ebene** (in Organisationen, Schul- und Arbeitskontexte) und/oder auf **struktureller Ebene** (gesellschaftliche Normen, Regelungen, Gesetze) (→ Schlaglicht H *Matrix. Ebenen sexistischer Diskriminierung* im Band Schwerpunkt: Sexismus → Schlaglicht F *Matrix. Ebenen rassistischer Diskriminierung* im Band Schwerpunkt: Rassismus).

Damit können Menschen dann von Diskriminierung betroffen sein, wenn sie Gruppen zugeordnet werden, die von **tradierten Vorurteilen** und **gesellschaftlichen Machtstrukturen negativ betroffen** sind. Dabei ist die tatsächliche Zugehörigkeit der betroffenen Person zu dieser Gruppe unbedeutend.

In der Forschung werden vor allem folgende Diskriminierungsdimensionen genannt, die sich **intersektional verschränken und potenzieren** können: **Ableismus, Ageismus, Antisemitismus, Antiziganismus, Klassismus, LGBTQ+-Feindlichkeit, Rassismus, Sexismus.**² Kritisch angemerkt werden muss dabei, dass Auflistungen von Diskriminierungsdimensionen nie abschließend sein können. So können Diskriminierungsformen fehlen oder auch, aufgrund gesellschaftlicher Entwicklungen, neu hinzukommen. Auch (internationale) Menschenrechtskonventionen nennen diese oder ähnliche Dimensionen. Grund sind historische und gegenwärtige Erfahrungen von Diskriminierung, daraus hervorgegangenen sogenannten „schützenswerten Merkmalen“ und ihr Ziel, „allen Menschen zu Recht zu verhelfen.“ (2024)

² Zur Bedeutung der Begriffe → Schlaglicht L *Dimensionen von Diskriminierung. Wer ist betroffen?*, Band 1: Rassismus oder → <https://www.den-menschen-im-blick.de/grundlagen/dimensionen.php> (letzter Zugriff: 15.02.2024).



Vorurteils-/Hasskriminalität. Definitionen Wissenschaft - Diskriminierung



- tradierte Vorurteile
 - gesellschaftlichen Machtstrukturen
 - komplexes System; Strukturen und Praktiken fußen auf wirkmächtigen Gruppenkonstruktionen
 - behauptete Andersartigkeit als Rechtfertigung für Schlechterbehandlung
 - wirkt auf individueller, diskursiver, institutioneller und evtl. auch struktureller Ebene
- Benachteiligung von Menschen in Bezug auf Teilhabe-, Handlungs- und Selbstbestimmungsmöglichkeiten

Quellen: Arbeitsdef. Diskriminierung in Schellenberg 2024; vgl. ferner: Scherr, Albert, El-Mafaalani, Aladin & Yüksel, Gökcen, 2017

Zentrum Den Menschen im Blick

Ein Problem ist, dass der Begriff „Diskriminierung“ alltagssprachlich oft unspezifisch – und im Widerspruch zum fachlichen Begriff – gebraucht wird und zwar dafür, jegliche zwischenmenschliche Respektlosigkeit oder Ungleichbehandlungen zu markieren. Problematisch ist auch der Versuch von Rechtsextremen und Revisionist*innen den Begriff umzudeuten und für sich zu besetzen. Sie stellen sich als Opfer in der heutigen demokratischen und pluralen Gesellschaft dar, da sie angeblich unterdrückt würden oder da angesichts des Rechts und Gesetzes ihre menschenverachtenden Aktivitäten mitunter strafrechtliche Folgen haben.

Für ein klares und scharfes Verständnis von Vorurteilskriminalität ist es nötig, die Vorurteils- und die Diskriminierungsforschung, ihre empirischen Erkenntnisse und Perspektiven zu berücksichtigen.

Zwischen-Resümee: Deutlich wird, dass Vorurteile als nicht allein individuelle Dispositionen, sondern vor allem als historisch gewachsen und tradiert, in gesellschaftlichen Machtstrukturen bis heute sichtbar und in der Gesellschaft strukturell verankert sind. Über die Vorurteilsforschung hinaus hat die Diskriminierungsforschung den Mehrwert explizit verschiedene Wirkungsebenen zu untersuchen: die individuelle, institutionelle, diskursive und strukturelle Ebene. Erst das Zusammenspiel mehrerer Wirkungsebenen macht Diskriminierung aus. Eine allein auf der individuellen (zwischenmenschlichen) Ebene wirkende Benachteiligung/Respektlosigkeit o.ä. reicht folglich nicht für eine Einstufung als Diskriminierung aus. Die Benachteiligung/Respektlosigkeit o.ä. muss auf mindestens zwei weiteren Ebenen sichtbar werden.

Einzelne Dimensionen der Vorurteils- und Diskriminierungsforschung werden hier exemplarisch genauer betrachtet:

- **Forschung zu Rassismus:** Eine Dimension von Vorurteilen und Diskriminierung ist der Rassismus. Rassismusforschung ist in Deutschland – anders als etwa in den USA und der UK - ein junges Analysefeld, insbesondere, was empirische Analysen betrifft. So zeigen erst aktuelle Studien das Ausmaß rassistischer Diskriminierung in gesellschaftlichen Bereichen und Institutionen in Deutschland. Belegt wird rassistische Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt, im Gesundheitssystem, im Bildungssystem und auf dem Arbeitsmarkt (vgl. Beigang et al. 2017, DeZIM 2022, Aikins et al 2021, Walgenbach 2017, Antidiskriminierungsstelle des Bundes 2020 und 2022, Hyökki et al. 2022, ADS 2024). Dabei ist der Wissensstand weiterhin limitiert, weitere Studien werden angemahnt (vgl. u.a. Piketty 2022). Rassistische Diskriminierung findet also auch institutionell statt. Darüber hinaus zeigt sich, dass Rassismus die am stärksten verbreitete Dimension von Vorurteilen in Deutschland ist. Entsprechend ist in der aktuellen Mitte-Studie 2023 Rassismus die Einstellungsdimension der Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit, die am verbreitetsten ist: 31% der Bevölkerung in Deutschland stimmen rassistischen Einstellungen „eher zu“ oder „voll und ganz zu“ (Zick, Küpper, Mokros 2023, S. 162). Erhoben wurden dabei u.a. Items wie „Sinti und Roma neigen zu Kriminalität“ oder „Muslimen sollte die Zuwanderung nach Deutschland untersagt werden“, und auch „Wer irgendwo neu ist, sollte sich erst mal mit weniger zufrieden geben“ (Zick, Küpper, Mokros 2023, 160).

Es liegen darüber hinaus Studien vor, die einen möglichen Zusammenhang zwischen in der Gesellschaft verbreiteten Vorurteilen und der Wahrscheinlichkeit von Vorurteilskriminalität betroffen zu sein betrachten und bestätigen. Denn für rassistisch (queere oder auch antisemitisch) gelesenen Personen besteht ein höheres Risiko von Gewaltdelikten betroffen zu sein als für den Bevölkerungsdurchschnitt. Das hat die Claim-Studie für antimuslimischen Rassismus bestätigt (Hyökki et al. 2022). Darüber hinaus zeigt sich, dass jüngere Studien sich auch explizit mit den Erfahrungen und Bedarfen von Betroffenen auseinandersetzen. Ziel ist es dabei, Umgangsweisen, Gegenstrategien und Unterstützungsangebote zu schärfen (z.B. Perry et al 2023). Eine jüngere Entwicklung in Forschung ebenso wie bei der praktischen Unterstützung von Betroffenen ist, dass von Rassismus betroffene Personen nach Unterkategorien ausdifferenziert werden: So gibt es beispielsweise einen Fokus speziell auf „antimuslimischen Rassismus“, auf „anti-Schwarzen Rassismus“, auf „Antiziganismus“ bzw. „Feindlichkeit gegen Romanja und Sintizee“ (vgl. z.B. zum antimuslimischen Rassismus: Perry et al. 2023; zu anti-Schwarzem Rassismus: Aikins et al 2021).

Was ist Rassismus?

„Rassismus beruht auf der **Erfindung menschlicher „Rassen“**, die über Jahrhunderte weiterentwickelt wurde. Demnach werden Menschen - bewusst oder unbewusst - nicht als Individuen betrachtet, sondern stets einer erfundenen Gruppe zugeordnet. Zentral ist, dass die Gruppen dabei **hierarchisiert und damit auf- (Eigengruppe) und abgewertet (Fremdgruppe) werden**. Behauptet wird eine **„Andersartigkeit“ und Ungleichwertigkeit** von Menschen aufgrund einer tatsächlichen oder auch nur zugeschriebenen

Herkunft oder Kultur. Grundlage der Menschenrechte ist jedoch die Gleichheit und Gleichwertigkeit aller Individuen.

Rassismus erhält oder stärkt Machtpositionen und Privilegien. Im Gegenzug werden **Benachteiligung, Unterdrückung, Ausbeutung und Ausgrenzung gerechtfertigt** und der Zugang zu Ressourcen und gesellschaftlicher Teilhabe erschwert oder verwehrt“ (Schellenberg/Fachbeirat LMU 2023).

- **Forschung zu Sexismus (insb. Feindlichkeit gegen Weiblichkeit und LGBTQI+-Feindlichkeit):** Eine Dimension von Vorurteilen und Diskriminierung ist der Sexismus.

Es hat sich international ein breites Analysefeld für die Erforschung von Sexismus und verschiedener seiner Unterformen entwickelt. Dabei sind Schwerpunkte und Forschungsstränge entstanden: So etwa diverse Strömungen feministischer Forschung (Pöge et al 2014), die kritische Männlichkeitsforschung (Connell 2015), die Queer Studies und die Genderforschung (von Braun/Stephan 2005). In Deutschland werden entsprechende Diskriminierungs-Daten jüngst u.a. im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes erhoben. Allerdings werden die unterschiedlichen Zielrichtungen von Sexismus: Abwertung von Geschlecht, Körper und Sexualität erst zunehmenden im Zusammenhang verstanden und berücksichtigt (vgl. u.a. Beigang et al 2017; Schröttle et al 2019; Arndt 2020; Wolter 2019; Meyer 2023).

Aktuelle Untersuchungen nennen (Hetero-)Sexismus als eine der vier am stärksten verbreitetsten Einstellungsdimensionen der Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit (die anderen sind Rassismus, Antisemitismus und Klassismus): 12,1% der Bevölkerung in Deutschland stimmen (hetero-)sexistischen Einstellungen „eher zu“ oder „voll und ganz zu“ (Zick, Küpper, Mokros 2023, S. 162). Erhoben wurden dabei u.a. Items wie „Ich finde es albern, wenn ein Mann lieber eine Frau sein will oder umgekehrt, eine Frau lieber ein Mann“ oder „Es ist ekelhaft, wenn Homosexuelle sich in der Öffentlichkeit küssen“ und auch „Frauen sollten sich wieder mehr auf die Rolle der Ehefrau und Mutter besinnen“ (Zick, Küpper, Mokros 2023, 160).

Aktuelle Studien betrachten auch einen möglichen Zusammenhang zwischen in der Gesellschaft verbreiteten Vorurteilen und der Wahrscheinlichkeit von Vorurteilskriminalität betroffen zu sein und bestätigen diesen. So besteht etwa für LGBTQI*-Personen ein höheres Risiko von gewalttätigen Delikten betroffen zu sein als für den Bevölkerungsdurchschnitt (Molter 2022). Und jüngere Studien, etwa eine, an der die zivilgesellschaftliche Organisation HateAid beteiligt war, zeigen, dass sich Hass-Attacken – insbesondere auch digitale - gegen Frauen aus sexistischen und misogynen Gründen massiver und öfter strafrechtlich relevant sind als gegenüber Männern (Çelebi 2022, Das NETTZ et al 2024).

Was ist Sexismus?

„Sexismus ist eine **Herabwürdigung** von Menschen aufgrund ihres tatsächlichen oder zugeschriebenen **Geschlechts, Körpers** oder der **Sexualität**. Sexismus kann sich gegen alle richten, die sich nicht dem traditionellen Bild von Männlichkeit zuordnen (lassen).

Es handelt sich um eine **Ungleichheitsideologie** und um ein **Machtverhältnis**, das historisch verankert ist und die Gesellschaft bis heute durchdringt. Weiblichkeit und Personen, die den traditionellen Vorstellungen

nicht entsprechen wollen oder können, werden abgewertet und ausgeschlossen (Patriarchat). Sexismus fußt auf erlernten, sozial konstruierten, tradierten Rollenbildern, welche Geschlecht, Körper und Sexualität mit Vorstellungen von **Charaktereigenschaften und Fähigkeiten** verknüpfen und damit Menschen ihrer **Individualität berauben**. Ziel und Folge ist es, dass Menschen **nicht gleichberechtigt** leben können. Grundlegende Rechte wie gesellschaftliche Teilhabe und Zugang zu Ressourcen werden verwehrt“ (Schellenberg/Fachbeirat LMU 2024).

1. **Forschungen zu Antisemitismus:** Eine Dimension von Vorurteilen und Diskriminierung ist der Antisemitismus. Eine Antisemitismus-Forschung hat sich zunächst in Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus und seiner Politik der Ausgrenzung und schließlich der anvisierten Ermordung aller Jüd*innen und Menschen mit jüdischen Verwandtschaftsverhältnissen herausgebildet. In den letzten Jahren wurde zudem die Verbreitung von Antisemitismus in der diversen Einwanderungsgesellschaft Deutschlands untersucht. Damit rückten neben (deutschen) Rechtsextremen und Neonazis und einer allgemeinen Bevölkerung, auch die Gruppe der muslimischen Deutschen und Migrant*innen als Träger*innen von Vorurteilen und als Täter*innen in den Blick (Zick et al 2017; Arnold 2023). Auch Forschungen zu Rechtsterrorismus verweisen auf die Kontinuität antisemitischer Motive und Delikte bis hin zu Morden und Terroranschlägen in der Bundesrepublik Deutschland (vgl. Botsch 2020).

Aktuelle Untersuchungen nennen Antisemitismus als eine der vier relevantesten Einstellungsdimensionen der Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit in Deutschland: 9,6% der Bevölkerung stimmen antisemitischen Einstellungen „eher zu“ oder „voll und ganz zu“ (Zick, Küpper, Mokros 2023, S. 162). Erhoben wurden dabei Items wie „Viele Juden versuchen, aus der Vergangenheit des Dritten Reiches heute ihren Vorteil zu ziehen“ oder „Durch ihr Verhalten sind Juden an ihren Verfolgungen mitschuldig“ und auch „Bei der Politik, die Israel macht, kann ich gut verstehen, dass man etwas gegen Juden hat“ (Zick, Küpper, Mokros 2023, 160).

Seit dem 7. Oktober 2023 – dem Terrorangriff der Hamas auf Israel – gibt es einen massiven Anstieg antisemitischer Vorfälle (auch) in Deutschland. Der Bundesverband der Recherche- und Informationsstellen Antisemitismus e.V. (RIAS) hat vom 07. Oktober bis 9. November 2023 folgende Vorfälle und ihre explosive Zunahme dokumentiert: 994 Vorfälle – das waren 29 Vorfälle pro Tag und ein Anstieg von 320% gegenüber dem Jahresdurchschnitt. RIAS hat verschiedene Untergruppen in den Bundesländern, die selbstständig Daten erfassen und dokumentieren. RIAS Bayern hat beispielsweise folgende Vorfälle und Zahlen dokumentiert: 148 antisemitische Vorfälle (3x so hoch wie im Vorjahreszeitraum), 90% Vorfälle Bezug zum 7.10., knapp 80% wurden dem israelbezogenen Antisemitismus zugeordnet, auf 24 Versammlungen wurde Terror gebilligt, Israel dämonisiert und delegitimiert, 27 Vorfälle mit verletzendem Verhalten wurden im Zusammenhang mit Demonstrationen dokumentiert (RIAS 2023a und RIAS 2023b).

Was ist Antisemitismus?

„Antisemitismus ist eine bestimmte Wahrnehmung von Juden, die sich als Hass gegenüber Juden ausdrücken kann. Der Antisemitismus richtet sich in Wort oder Tat gegen jüdische oder

nichtjüdische Einzelpersonen und/oder deren Eigentum sowie gegen jüdische Gemeindeinstitutionen oder religiöse Einrichtungen. Darüber hinaus kann auch der Staat Israel, der dabei als jüdisches Kollektiv verstanden wird, Ziel solcher Angriffe sein.“

(International Holocaust Remembrance Alliance (INHRA) o.J.: Arbeitsdefinition von Antisemitismus. Die Definition mit Beispielen zur Veranschaulichung findet sich hier: <https://holocaustremembrance.com/resources/arbeitsdefinition-antisemitismus> (letzter Zugriff 6. Mai 2024). Diese Definition wurde im Deutschen Bundestag für den offiziellen Gebrauch beschlossen und wird auch in der PMK-Systematik und von der zivilgesellschaftlichen Organisation RIAS zur Orientierung genutzt).

Antisemitismus ist ein Phänomen, das, sich in Form von religiöser Judenfeindschaft mit dem Christentum, das sich vom Judentum abgrenzte, entwickelte. Seither hat sich Antisemitismus mit unterschiedlichen Begründungen immer wieder gewandelt und an aktuelle gesellschaftliche Situationen angepasst. Bergmann betont, dass der antisemitische Motivvorrat in unserer aktuellen Gesellschaft tief verankert ist (2006). Er nennt fünf grundlegende Begründungen und eine Zielrichtung: (1) religiöse Begründung, (2) ökonomische Begründung, (3) rassistische Begründung, (4) gesellschafts-politische Begründung (Jüd*innen werden für gesellschaftliche Probleme und Systeme aus einer antimoderne Weltanschauungs-Argumentation her, verantwortlich gemacht), (5) Verschwörungs-erzählerische Begründung (Jüd*innen wird vorgeworfen „Machenschaften“ „im Verborgenen“ um „die Weltherrschaft an sich zu reißen“ zu vollziehen und „den gesunden Volkskörper zu zersetzen“). Radikales Ziel des Antisemitismus ist Ausschluss und Mord.

Die zivilgesellschaftliche Organisation RIAS unterscheidet für ihre Dokumentation von Antisemitismus 5 Erscheinungsformen und 7 politisch-weltanschauliche Hintergründe (vgl. RIAS 2023).

Erscheinungsformen:

1. antisemitischen Othering - Betroffene werden aufgrund einer (angenommenen oder tatsächlichen) Zugehörigkeit zum Judentum antisemitisch konfrontiert oder als nicht zugehörig zur jeweiligen imaginierten Wir-Gruppe adressiert.
2. antijudaistischer Antisemitismus - beschreibt die Verbreitung religiös begründeter antisemitischer Stereotype, beispielsweise den Vorwurf, Jüdinnen_Juden seien für den Tod Jesu verantwortlich.
3. modernen Antisemitismus - Jüdinnen_Juden wird eine besondere politische oder ökonomische Macht zugeschrieben, etwa im Rahmen von Verschwörungsmythen.
4. Post-Schoa-Antisemitismus - Bezugnahmen auf die NS-Massenverbrechen, die diese bagatellisieren oder relativieren oder aber die Erinnerung an die NS-Verbrechen ablehnen.
5. Israelbezogener Antisemitismus - antisemitische Aussagen gegen den jüdischen Staat Israel.

Politisch-weltanschauliche Hintergründe:

1. rechtsextrem/rechtspopulistisch

2. links/antiimperialistisch
3. christlich/christlicher Fundamentalismus
4. islamisch/islamistisch
5. verschwörungsideologischen Hintergrund
6. antiisraelischer Aktivismus
7. politische Mitte

Resümee: Die Forschung zeigt, dass nicht alle Menschen gleich von Vorurteilen und Diskriminierung, von Rassismus, Sexismus und Antisemitismus, betroffen sind. Die Phänomene richten sich besonders gegen vulnerable Personen in der Gesellschaft (vgl. u.a. Decker und Brähler 2020, 2022, Zick et al 2021, 2023). Die Vorurteile hinter den Taten dieser spezifischen Kriminalität korrespondieren mit gruppenbezogenen Abwertungen, die in der Gesamtgesellschaft verbreitet sind (vgl. VGBR 2021, 2023, Decker und Brähler 2020, 2022, Zick et al 2021, 2023) und sich auch in gesellschaftlichen Institutionen, in Mustern und Routinen, zeigen (vgl. Scherr, El-Mafaalani & Yüksel 2017, Reichle & Diekmann 2024).

Vorurteile, wie beispielsweise Rassismus, Sexismus, Antisemitismus, eine Herausforderung für die Bearbeitung: Für Deutschland liegen auch Ergebnisse zu Einstellungsuntersuchungen in Bezug auf bestimmte Berufsgruppen, Parteipräferenz (u.a. Zick, Küpper, Mokros 2023) und gesellschaftliches Engagement (Gewerkschaften: Fichter, Stöss, Zeuner 2005) vor. Als Berufsgruppe, die schnell handeln muss, mit Macht ausgestattet ist und die staatliche Gewalt vertritt, ist die Polizei in den vergangenen Jahren verstärkt in den Fokus gerückt. Während es bisher wenige Einstellungs-Untersuchungen zu dieser Berufsgruppe gab, haben verschiedene Bundesländer (u.a. Baden-Württemberg, Berlin, Rheinland-Pfalz) und der Bund (Deutsche Hochschule der Polizei 2023) inzwischen umfangreiche Studien auf den Weg gebracht, die u.a. auch entsprechende Einstellungselemente, abfragen. Die Ergebnisse stehen noch weitgehend aus. Zwischenergebnisse, etwa der MEBAVO-Studie der Deutschen Hochschule der Polizei weisen darauf hin, dass polizeiliche Alltagswelten belastend und herausfordernd sind, und menschenverachtende Einstellungen wie Rassismus keinen Einzelfall unter Polizist*innen darstellen, sondern eine überindividuelle und systemische Herausforderung (Anwält*innen et al 2015; Hunold & Singelstein 2022; DeZim 2022). Den Forschungsstand bis 2020 fasst die Studie von Hunold und Wegner zusammen (Hunold & Wegner 2020). Tatsächlich wird die Bearbeitung von Vorurteils-/Hasskriminalität mitunter auch durch Vorurteilsstrukturen bei den Bearbeitenden – als beispielsweise den ermittelnden Polizist*innen - erschwert.

Damit sind institutionelle Muster und gesellschaftliche Strukturen relevant. Daher wird in (sozialwissenschaftlicher) Forschung nicht alleine die individuelle Ebene in den Blick genommen. Für einen schnellen Blick auf die Bedeutung von Vorurteilen – wie Rassismus, Antisemitismus

und Sexismus – sowie von Diskriminierung zu der hier diskutierten Vorurteils-/Hasskriminalität dient Schaubild 1: Vom Vorurteil über die Diskriminierung und bis hin zur Vorurteilkriminalität. Potenzierung von Gewalt und Radikalisierung.

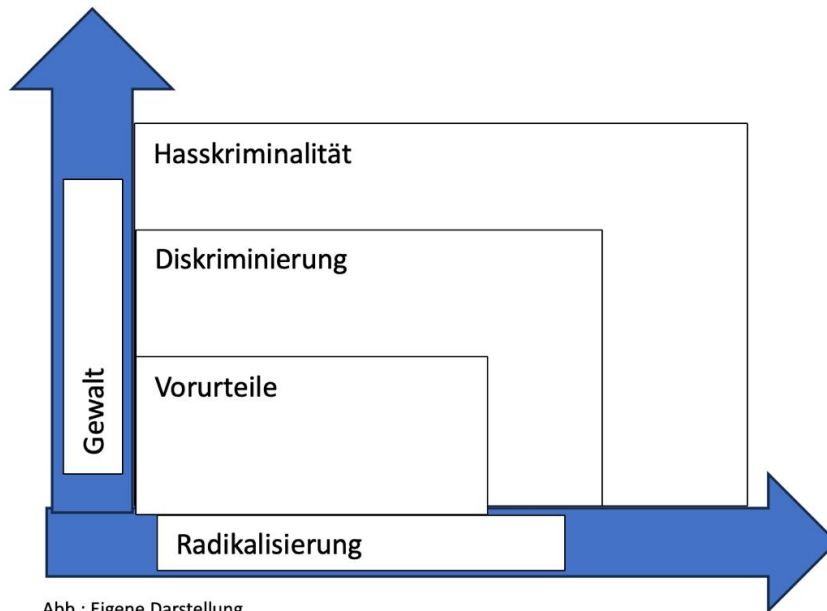


Abb.: Eigene Darstellung

Alle im Schaubild dargestellten Elemente existieren nicht ohne diskursive, institutionelle und z.T. auch ohne strukturelle Bedeutungsebenen (vgl. oben).

Dies unterstreicht den oben ausgeführten Befund aus der Kriminologie auch für die (sozial)wissenschaftliche Forschung: Aufgrund der Dimension der Kriminalität für direkte und potentielle Opfer und für die Gesamtgesellschaft wird Vorurteilkriminalität als eigenständiges Kriminalitätsphänomen betrachtet. Um es zu verstehen - und im nächsten Schritt bearbeiten zu können – ist das komplexe System sozialer Verhältnisse und Beziehungen, das Diskriminierung bedingt, zu betrachten. Dabei spielen historische Anleihen und Traditionslinien von Vorurteilen ebenso eine Rolle wie aktuelle gesellschaftliche Machtverhältnisse (vgl. u.a. Scherr et al 2017; Benz 1996; Arndt 2020, Schellenberg 2023 und 2024).

ii. Auswirkungen auf Einzelne, (potentielle) Betroffenengruppen und die Gesamtgesellschaft

Internationale Studien zeigen, dass sich Vorurteilkriminalität von anderer Kriminalität dadurch unterscheidet, dass entsprechende Taten insgesamt deutlich stärkere negativen Auswirkungen auf die (potentiell) Betroffene haben (Iganski und Lagou 2009).

In den letzten Jahrzehnten haben empirische Studien gezeigt, dass Menschen die von Rassismus betroffen sind oder sexuellen oder geschlechtlichen Minderheiten angehören im Durchschnitt höheren Belastungen aufgrund von Diskriminierungserfahrungen ausgesetzt sind. Die Rassismus- oder Sexismus-Erfahrungen – sowohl offener oder auch subtiler Art – lösen Stress, mitunter

toxischen Stress aus (vgl. Shern et al. 2014). Diese Belastungen, die in der Forschung oft auch als „Minoritätenstress“ bezeichnet werden, führen im Durchschnitt zu einem vermehrten Auftreten von psychischen Beeinträchtigungen und negativen körperlichen Auswirkungen. Diese können auch negative Auswirkungen auf das körperliche Wohlbefinden und auf das Lebensgefühl insgesamt haben.



Vorurteils-/Hasskriminalität. Ergebnisse wissenschaftlicher Studien



Wissen über Auswirkungen und Bedeutung der Kriminalität

Vorurteils-Delikte stehen für **Opfer/Betroffene** in breitem Erfahrungskontext:

- 1: Erleben** von rassistischen, antisemitischen etc. **Mikroaggressionen**
- 2: Körperlicher Übergriff** „bringt das Fass zum Überlaufen“
- 3: Nicht-Anerkennung von Verletzung durch Andere** (Medien, Polizei, Gericht, Schule, Arbeitgeber*in etc.) **bis hin zur Täter-Opfer-Umkehr**

1. Minority / Racial / Toxic Stress
2. Trauma, Posttraumatische Belastungsstörung, Depressionen, Angst- oder Suchterkrankungen
3. Sekundäre Viktimisierung und Kollektive Viktimisierung, u.a. stärkere Kriminalitätsfurcht.

Quellen: (1) Meyer, 2003; Iganski und Lagou 2009; Shern et al. 2014; (2) Dieckmann et al 2022; Frost und Meyer 2023, Diel, Rees und Bohner 2014; Hoel und Vartia 2018, (3) vgl. u.a. VGBR/Arbeitsgruppe Qualitätsstandards 2014; ezra 2014: 33-35; Asmuss und Enke 2016

Zentrum Den Menschen im Blick

Gleichzeitig zeigt sich, dass ein unterstützendes soziales Umfeld einen wichtigen Faktor für die positive Entwicklung der Betroffenen darstellt. Die wichtige Schlussfolgerung aus der Minoritätenstressforschung ist, dass das Ausmaß an Diskriminierungserfahrungen und die (Abwesenheit eines unterstützenden Umfelds) krankheitsauslösend ist (vgl. Frost und Meyer 2023).

Das Minoritystressmodell von Meyer stellt die empirischen Befunde und ihre Interrelationen in einem Schaubild dar:



Abb.: The minority stress model (Meyer, 2003)

Oft ist es ein „Vorurteils-/Hasskriminalität“, insbesondere ein körperlicher Übergriff, der „das Fass zum Überlaufen“ bringt. Infolge dessen können sich Depressionen, Angst- und Suchterkrankungen, posttraumatische Belastungsstörungen (Alpträume, Anspannung, Schreckhaftigkeit, Vermeidungsverhalten, sozialer Rückzug, Gereiztheit, Wutausbrüche, emotionale Labilität, dissoziative Zustände, Scham- oder Schuldgefühle ...) und ein Trauma (schwerwiegende seelische Verletzung, nach bedrohlicher Situation, der nicht entronnen werden kann (Unfall, Gewalttat, psychische Grausamkeit etc.); Angst/ Panik/ Entsetzen; schlimmer, wenn wiederholt) ausbilden. Die Lebensqualität kann als Folge deutlich abnehmen. Betroffene Personen fühlen sich im Alltag oft verunsichert, ohnmächtig oder hilflos. Ihr Selbstwertgefühl und Selbstvertrauen kann beeinträchtigt sein. Zu den sozialen Auswirkungen gehört, dass sich Personen aus ihrem sozialen Umfeld zurückziehen. Es kann zur Beeinträchtigung oder zum Verlust von Kontakten und Beziehungen, Leistungsabfällen in Schule oder Arbeit bis hin zum Jobverlust kommen oder auch zu Konflikten im sozialen Umfeld. Folge können finanzielle Konsequenzen sein, die mitunter zu erheblichen materiellen Problemen führen (vgl. Diel, Rees und Bohner 2014; Hoel und Vartia 2018).

Tatsächlich hat Hasskriminalität stärkere Auswirkungen als „bloße“ Diskriminierung: In einer Studie von Dieckmann et al zeigte sich das Hasskriminalität zu „tendenziell stärkeren körperlichen Beschwerden und verringertem Vertrauen in die Polizei“ führt als „bloße“ Diskriminierung (2022). Zudem sei das Sicherheitsgefühl beeinträchtigt – sowohl für die direkt betroffenen Personen als auch für ihnen nahestehende Menschen (ebenda.).

Ein weiteres Problem stellen die sekundäre und der kollektive Viktimisierung dar: Gemeint ist das erneute Opferwerdung nach der eigentlichen Tat, die Nicht-Anerkennung der Tat, etwa durch das eigene Umfeld oder durch die Ermittlungsbehörden. Die sekundäre Viktimisierung wird oft als schlimmer als die eigentliche Tat empfunden. Folgen können (weitere) erhebliche psychische, körperliche, materielle und soziale Einschränkungen sein. Betroffene trauen sich als Konsequenz immer weniger zu reden und Anzeige zu erstatten, um nicht noch einmal verletzt zu werden (vgl. VGBR/Arbeitsgruppe Qualitätsstandards 2014). So zeigt etwa eine breitere Studie von Asmuss und Enke zu migrantischen Opfern bei der Polizei, dass Opfer von Hasskriminalität durch Polizist*innen erneut zu Opfer werden (2016). In ihrer Untersuchung kommt die Opferberatungsstelle ezra zu dem Befund, dass sich 47% der von Hasskriminalität Betroffenen nicht durch die Polizei vor Ort ernst genommen fühlte, 56% der Befragten hatten nicht den Eindruck, dass es der Polizei wichtig war, den Hintergrund der Tat aufzuklären und leicht über ein Drittel berichtete davon, dass ihnen die Polizeibeamt*innen die Schuld an den Delikten gaben oder mindestens eine Mitschuld vorwarfen (ezra 2014: 33-35). Die gleiche Studie gibt auch Anhaltspunkte zu dem Thema Erosion von Vertrauen gegenüber der Polizei bei Opfern rassistischer Gewalt (Schellenberg/Thüne 2022) (vgl. oben → Fokus: Kriminalistik. Die Besonderheit der „Vorurteils-/Hasskriminalität“. Ergebnisse der Dunkelfeld-Studien).

Folge von Vorurteils-/Hasskriminalität ist auch, dass - wie von den Täter*innen intendiert - Angsträume im lokalen und sozialen Nahraum entstehen, weil eine kollektive Viktimisierung stattgefunden hat (vgl. VGBR/Arbeitsgruppe Qualitätsstandards 2014).

Kollektive Viktimisierung bedeutet, dass eine Tat häufig über die konkret betroffenen Individuen hinaus wirkt und im Sinne einer Botschaftstat weitaus mehr Menschen betrifft: nämlich alle, die der jeweiligen Betroffenenengruppe angehören. Bei Betroffenen kann es zu einer Furcht vor Abwertung und zu Vermeidungsverhalten kommen.



Wissen über Auswirkungen auf Gesellschaft

OSZE: kann Frieden und Sicherheit einzelner Menschen, gesellschaftlicher Gruppe & Gesamtgesellschaft nachhaltig beschädigen → **Bekämpfung ist relevant für Sicherheitsempfinden und gesellschaftlichen Frieden.**

== > Drei Schadensdimensionen (nach Lawrence 1994)

Wirkung auf die **unmittelbaren Opfer**: individuelle Beeinträchtigungen

Wirkung auf die **Opfergruppe**: Delikt als Angriff auf die Opfergruppe / alle potenziellen Opfer

Wirkung auf die **Gesellschaft**: Isolierungs- und Spaltungseffekte; Gefährdung des Friedens

Quelle: Schellenberg/Lang 2016; Lawrence 1994

Zentrum Den Menschen im Blick

6. Bedeutung der Befunde für die Polizeiarbeit: Die Ermittlungskompetenz von Polizist*innen ist von unschätzbarem Wert für die Erfassung, Verfolgung und Ahndung von Hasskriminalität. Voraussetzung dafür ist, dass Polizist*innen mit dem Phänomen vertraut sind. Dazu gehört, um die besonderen gesundheitlichen Auswirkungen und psychologische Situation auf Hasskriminalitätsoffer zu wissen. Um Hasskriminalität „auf die Spur“ zu kommen, ist eine professionelle Vernehmungstätigkeit erforderlich, bei der insbesondere den Wahrnehmungen *und auch Vermutungen* von (Opfer-)Zeuginnen Aufmerksamkeit geschenkt wird. Betroffene von Diskriminierung haben oft ein spezielles Wissen hinsichtlich der Abwertungsmechanismen sowie bzgl. konkreter Umstände (z.B. Orte, Zeiten, Gruppenkonstellationen), in deren Kontext es zu Übergriffen kommen kann. Die Aussagen von Zeug*innen, insbesondere von Opferzeug*innen, sind von großer Bedeutung, weil sie vielfach als *direkte Beweismittel* bzw. *Personalbeweis*³ fungieren. (Opfer-)Zeug*innen etwa haben oft unmittelbare, eigene Wahrnehmung zu Täter*innen, dem Tatablauf und möglichen Motiven gemacht, die sie wiedergeben können. Forscher*innen gehen davon aus, dass das Opfer selbst oft am besten artikulieren kann, ob ein Angriff aufgrund von identitätsstiftenden und gruppenbezogenen Merkmalen begangen wurde oder nicht (Perry 2009; Coester 2018, S. 46). Insbesondere für den Nachweis von Hasskriminalität ist die Ermittlung des subjektiven Tatbestands zentral: Hat der bzw. die Täter*in dem Opfer etwa aus rassistischen Motiven heraus die Nase gebrochen oder

³ Im Gegensatz zum Personalbeweis sprechen Sachbeweise nur bedingt für sich selbst: Eine Spur am Tatort sagt meist unmittelbar nichts/wenig darüber aus, wer sie verursacht hat oder wie sie dort hingelangt ist. Er muss erst untersucht, interpretiert und ggf. mit weiteren Indizien in Verbindung gesetzt werden. Daher zählen Sachbeweise zu den indirekten Beweisen.

handelt es sich um eine Körperverletzung ohne Vorurteilsmotiv? Die Auswertung klassischer Spuren wird hier in den wenigsten Fällen weiterhelfen. Daher ist es aus kriminalistischen und taktischen Gründen nötig, die Opferzeug*innen stets über die Motivation der Täter*innen zu befragen.

Resümee: Tatsächlich ist ein professioneller Umgang mit Betroffenen von (Hass-)Kriminalität essentiell. Die kriminologische und (sozial)wissenschaftliche Forschung verweist auf die schwerwiegende Auswirkungen von Hasskriminalität auf Einzelne und (potentielle) Betroffenen-Gruppen sowie die Gesamtgesellschaft. Betroffene von Hasskriminalität haben aufgrund von schwerwiegenden gesundheitlichen Auswirkungen der Kriminalität besondere Bedürfnisse im Umgang mit Ermittler*innen und Ermittlungsbehörden, auf die kompetent eingegangen werden muss.

Zudem sind professionelle Vernehmungen der (Opfer-)zeug*innen für die Polizei selbst elementar. *Polizeiarbeit ist regelmäßig Vertrauensarbeit*; Polizeibehörden sind auf das Vertrauen der Bevölkerung angewiesen. Ein Großteil polizeilich relevanter Aufgaben lässt sich nur effizient bearbeiten, wenn seitens der Bevölkerung eine Bereitschaft zur Informationsweitergabe, mithin zur „aktiven Mitarbeit“ besteht. Zahlreiche Straftaten, Gefährdungen, verdächtigen Wahrnehmungen etc. werden überhaupt nur bekannt, weil Personen die Polizei darüber in Kenntnis setzen. Im Rahmen von Aufklärung und Ermittlung verhält es sich genauso: Ohne den Hinweis auf Täter*innen, Spuren oder sonstige relevanten Dinge bricht die Erfolgsquote polizeilicher Arbeit stark ein (vgl. Schellenberg und Thüne 2022).

Vor diesem Hintergrund ist eine professionelle Ermittlungsarbeit nötig, die auf Wissen/Kompetenzen fußt und auf klare Handlungsanleitungen (rechtliche Grundlagen ebenso wie Arbeitsanleitungen etwa für die Erfassung in polizeilichen Statistiken) zurückgreifen kann.

7. Wer ist betroffen? Wer nicht?

Die erhobenen Daten – ob durch empirische Vorurteilsforschung und Diskriminierungsforschung, durch kriminalistische Dunkelfeldstudien zu Hasskriminalität/PmK – zeigen, dass bestimmte Personen/Gruppen in den Fokus von Vorurteilskriminalität rücken und hingegen andere herausfallen. Forscher*innen lenken ihren Blick auf Menschen und Gruppen, die von bestimmten, abwertenden Zuschreibungen betroffen sind (z.B. Rassismus, Sexismus, Ableismus, Klassismus). Zu den **vulnerablen Personen in der Gesellschaft**, werden aktuell insbesondere folgende Gruppen bzw. Personen, genannt: Muslima*e, Sinti*zee, Rom*anja, Geflüchtete, Schwarze Menschen/People of Colour, Jüd*innen, Obdachlose, LGBTQI*-Personen etc.

Aufgrund der in der Gesellschaft und in ermittelnden Berufsgruppen insgesamt verbreiteten Vorurteilen gegen diese Personen/Gruppen, kann es dazu kommen, dass Betroffene nicht als Opfer einer Straftat wahrgenommen bzw. erkannt werden, sondern selbst zu Tatverdächtigen werden (Beispiel NSU-Ermittlungen; vgl. auch oben → sekundäre Viktimisierung).

Wer ist betroffen und wer nicht? Ein Beispiel

Anhand eines Beispiels soll veranschaulicht werden, wer von Vorurteilen, Diskriminierung und Vorurteils-/Hasskriminalität (potentiell) betroffen ist – und wer nicht. Es macht aus Sicht der Diskriminierungsforschung einen Unterschied, ob

(Fall 1) eine heterosexuelle Person äußert, Homosexualität sei eine Krankheit und Homosexuelle seien bedrohlich und müssten behandelt werden, oder ob

(Fall 2) eine homosexuelle Person dies über Heterosexualität behauptet und für Heterosexuelle eine medizinische oder psychologische Behandlung fordert.

Keine Frage: beide Aussagen sind respektlos, beleidigend und verletzend. Doch ist beides Diskriminierung? Nein. Bei beiden Fällen trifft zu: Es wird eine Benachteiligung der betroffenen Person in Bezug auf Teilhabe-, Handlungs- und Selbstbestimmungsmöglichkeiten gefordert, die sich auf Gruppenzuschreibungen bezieht. Es wird jeweils eine Andersartigkeit als Rechtfertigung für die Bewertung und Ungleichbehandlung der Person behauptet.

Aber: Fall 1: Nur hier knüpft die vorgenommene Gruppenzuschreibung an tradierte Vorurteile und gesellschaftliche Machtstrukturen, die die Personen negativ betreffen, an. Tatsächlich gibt es eine Jahrhunderte alte Geschichte der Pathologisierung, Unterdrückung, Kriminalisierung und Ermordung von Menschen aufgrund ihrer Homosexualität. Bis heute gibt es verbreitete Vorurteile in der Gesellschaft und auch strukturelle Diskriminierung. Es zeigt sich also, dass hier nicht nur die individuelle Ebene – eine Person spricht abwertend über eine andere und fordert deren Benachteiligung – isoliert steht, sondern, dass weitere Ebene eine Rolle spielen: die diskursive, institutionelle und sogar die strukturelle Ebene. Diese Situation kann – so die Forschung – erhebliche negative Auswirkungen auf LGBTQ+-Personen haben. Damit sind entsprechende negative Gruppenzuschreibungen bis heute folgenreich.

Fall 2: Die Behauptung der homosexuellen Person über Heterosexuelle wird dagegen nicht viel Zuspruch finden – weder im historischen noch im heutigen Kontext. Sie findet sich nicht auf anderen Ebenen jenseits der individuell geäußerten. Ihr fehlen die gesellschaftlichen Machtstrukturen (vgl. Schellenberg 2024).

Entsprechend gibt es keine rassistische Diskriminierung gegen *weiße* Personen und keinen Sexismus gegen cis-geschlechtliche Männer.

Resümee: Bedeutung für die Einstufung als Vorurteils-/Hasskriminalität: Damit ergibt sich ein klarer Befund: Das Konzept der Vorurteils-/Hasskriminalität ist nicht dazu geeignet, grundsätzlich alle Personen aufgrund ihrer (vermeintlichen oder tatsächlichen) sozialen Gruppenzugehörigkeit zu berücksichtigen (vgl. u.a. Coester 2008, 27). Nötig ist es, dass Personen/Gruppen als betroffen gelten, weil gesellschaftlich signifikante Vorurteile und Diskriminierungen gegenüber der betreffenden Gruppe eine „Geschichte“ haben und bis heute sich auf verschiedenen Ebenen zeigen: der individuellen, diskursiven, institutionellen und eventuell auch strukturellen. Das Objekt der Vorurteils-/Hasskriminalität muss als Repräsentant*in einer mit entsprechenden Vorurteilen konfrontierten Opfergruppe gelten. Dabei gilt festzuhalten, wie es einige Forscher*innen formulieren: Die Besonderheit der Vorurteilskriminalität liegt in ihrem Angriff auf die Grundlagen des friedlichen Zusammenlebens in der zivilisierten Gesellschaft: auf

die Unantastbarkeit der Menschenwürde als Gemeinschaftswert. Jene „(b)rutale Gewalt, die das konkrete Opfer zufällig und gesichtslos auswählt, um eine ganze Bevölkerungsgruppe symbolisch zu erniedrigen und einzuschüchtern, muss eine Gemeinschaft besonders beachten“ (Bannenber/Rössner/Coester 2006: 22). Das sollte sich in polizeilichen Ermittlungen ebenso wie im Definitionssystemen PMK und in der Gesetzgebung niederschlagen.

1. Weitere Demokratiegefährdungen

a. Warum fallen politische Mandatsträger*innen und demokratisch Engagierte nicht unter Vorurteils-/Hasskriminalität – und sind dennoch eine besonders zu schützende Gruppe?

Vorurteils-Forscher*innen lehnen die Aufnahme von Berufsgruppen unter dem Vorurteils-/Hasskriminalitäts-Konzept ab (vgl. Coester 2018). So beispielsweise auch die Autoren der Deutschen Viktimisierungsstudie und dies wie folgt begründet:

„Um eine möglichst trennscharfe Erfassung vorurteilsgeleiteter Straftaten zu erzielen, wurden Fälle, bei denen die Freitextangaben vermuten lassen, dass sich die Tatmotivation nicht mit der hier angewandten Definition von Vorurteils-kriminalität deckt, bei der weiteren Analyse nicht berücksichtigt. Ein häufiger Anlass ist beispielsweise, wenn als Grund der **ausgeübte Beruf** genannt wurde. Bei bestimmten Berufsgruppen ist auf Grundlage des Wortlauts der eingesetzten Frage nicht zu identifizieren, ob tatsächlich ein vorurteilsgeleitetes Tatmotiv vorgelegen hat oder die körperliche Auseinandersetzung Teil der beruflichen Tätigkeit war. Dies ist insbesondere bei Personen der Fall, die angegeben haben Opfer geworden zu sein, weil sie bei der Polizei, im Justizvollzug oder bei einem Sicherheitsdienst tätig sind oder waren. Auch wenn bei anderen Berufsgruppen die Anwendung physischer Gewalt nicht zur beruflichen Aufgabenerfüllung zählt, gibt es bestimmte Berufe, in denen das Risiko, körperlichen Auseinandersetzungen ausgesetzt zu sein, erhöht ist. Dies ist beispielsweise bei Berufen im Gesundheitssektor (Sanitäterinnen und Sanitäter, Ärztinnen und Ärzte, Pflegerinnen und Pfleger etc.) sowie Lehrkräften der Fall. Da auch hierbei nicht unbedingt davon ausgegangen werden kann, dass ein vorurteilsgeleitetes Tatmotiv im hiesigen Sinne, also mit gruppenbezogener Diskriminierungsabsicht, zugrunde gelegen hat, werden entsprechende Fälle bei der weiteren Analyse nicht den Viktimisierungen vorurteilsgeleiteter Straftaten zugerechnet“ (2017, S. 14).

Von Seiten der Politik oder auch Polizeivertretern kommt immer wieder die Forderung auf, Merkmale wie Berufsgruppen als Anlass einer Vorurteilstat einzustufen. Aus Sicht der Vorurteilsforschung ist dies abzulehnen. Diese Personengruppen sind nicht von Vorurteilen und Diskriminierung betroffen, sondern stattdessen mit einer besonderen Machtstellung in der demokratischen Gesellschaft ausgestattet. Hingegen gilt als zentrales Kriterium der Vorurteils-kriminalität das (gesellschaftlich tradierte) Vorurteil bis hin zur konkreten Diskriminierung (Wohnungsmarkt, Behörden, Arbeitsmarkt etc.) der betroffenen Person.

Das Gesetz zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Hasskriminalität, das am 03.04.2021 in Kraft trat, implementiert eine Reihe von Maßnahmen, die von der Bundesregierung als Reaktion auf rechtsextremistische Verbrechen beschlossen wurden. Diese Verbrechen umfassen die Ermordung des Kasseler Regierungspräsidenten Dr. Lübcke am 1. Juni 2019, und den Anschlag auf die jüdische Gemeinde in Halle am 9. Oktober 2019. Der Gesetzgeber erkennt an, dass es eine „**zunehmende Verrohung der Kommunikation**“ (Dt BT 2021), **insbesondere in den sozialen Medien** gibt. Diese Verrohung äußert sich in aggressiven Beleidigungen, Bedrohungen und anderen Straftaten, die die freie digitale Meinungsäußerung gefährden. Es wird angenommen, dass beleidigende Äußerungen und öffentliche Drohungen in digitalen Räumen die Hemmschwelle für tatsächliche Gewalttaten senken. Die genannten Verbrechen dienen als Beweis für das Vorhandensein dieses Risikos.

Die Änderung beziehen sich insbesondere auf das **Strafgesetzbuch** sowie auf das **Netzwerkdurchsetzungsgesetz (2017)**. Einerseits werden relevante Strafvorschriften des Strafgesetzbuches, erweitert und verschärft. Besonderes Augenmerk wird auf die Änderungen der Beleidigungs- (§§ 185 ff. StGB) und Bedrohungsdelikte (§ 241 StGB) gelegt. Als übergeordnete Schwerpunkte können die Verschärfung der Strafrahmen für Straftaten im Internet sowie die Stärkung des Schutzes bestimmter Personengruppen (§§ 46, 115, 188 StGB) identifiziert werden. Andererseits werden den Anbietern großer sozialer Netzwerke zusätzliche Verpflichtungen auferlegt. Diese solle das Netzwerkdurchsetzungsgesetz nachbessern, um gegen Hass im Netz effektiver vorgehen zu können (vgl. dazu ausführlicher unten: rechtliche Grundlagen und Neujustierungen).

Jedoch ist strittig, ob das Gesetzespaket das „Hasskriminalität und Rechtsextremismus“ bekämpfen soll, seinem Vorsatz gerecht wird. Während eine **Definition von Hasskriminalität fehlt**, ist festzustellen, dass das Gesetz Hasskriminalität anders versteht, als wissenschaftliche Definitionen und auch als die im polizeilichen Meldesystem für politisch motivierte Kriminalität (PMK) verwendete Definition. Das Gesetz nimmt nicht die vorurteilsgeleiteten Straftaten in den Fokus, sondern **den „politische(n) Diskurs in der demokratischen und pluralistischen Gesellschaftsordnung“**. Dadurch werden die wesentlichen Merkmale von vorurteilsmotivierte Hasskriminalität vernachlässigt.

Allerdings muss konstatiert werden: **Demokratisch Engagierte, politische Mandatsträger*innen und Mitarbeitende von Institutionen, die von Diskriminierung betroffene Personen unterstützen** (z.B. Wohlfahrtsverbände, NGOs, kommunale Verwaltungen etwa Migrationsdienste) **werden vermehrt zur Zielscheibe von verbaler und körperlicher Aggression** (vgl. u.a. Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Cemal Bozoğlu, Bündnis 90/Grüne, Bayerischer Landtag 2023; vgl. auch AWO-Demokratiegipfel in Erfurt vom 4. Mai 2024). Politische Mandatsträger*innen und Menschen, die sich für die plurale Demokratie engagieren – ob für Parteien oder in Wohlfahrtsverbänden etc. - bilden elementare Grundpfeiler der Demokratie (Gesellschaftsform und politisches System). Wenn diese Personen durch Angriffe und

Einschüchterung beeinträchtigt werden und ggf. sogar ihre Arbeit niederlegen, ihr Engagement einstellen, ist die **Demokratie (Gesellschaft und politisches System) ernsthaft gefährdet**.

Intersektionen: Studien zeigen darüber hinaus, dass Personen, die sowohl zur oben genannten Personengruppe (Mandatsträger*innen) gehören als auch von Vorurteilen/Diskriminierung/Vorurteils kriminalität betroffen sind, besonders oft und schwerwiegend von Hass und Hetze betroffen sind, z.B. queere oder trans*-Politiker*innen und weibliche Mandatsträger*innen, die rassistisch gelesen werden (vgl. Eva Groß et al 2024).

b. Hetze und Hass/-Kriminalität im Netz - eine besondere Herausforderung

Das Dunkelfeld an Vorurteils-/Hasskriminalitäts-Straftaten im Netz ist als besonders umfangreich anzusehen. Das zeigt der Blick auf die Ergebnisse von Befragungen (vgl. unten) im Vergleich zu den polizeilich dokumentierten oder juristisch verfolgten online-Delikten.



Hass-Postings (BKA)



Jahr	2022	2021	in %
PMK -rechts-	1.265	1.260	+ 0,40 %↑
PMK -links-	178	177	+ 0,56 %↑
PMK -ausländische Ideologie-	169	66	+ 156,06 %↑
PMK -religiöse Ideologie-	66	47	+ 40,43 %↑
PMK -nicht zuzuordnen-	1.718	861	+ 99,54 %↑
Gesamt	3.396	2.411	+ 40,85 %↑

Tabelle 17: Entwicklung der politisch motivierten Straftaten unter Nennung des Tatmittels „Hassposting“ in den einzelnen Phänomenbereichen im Vergleich des Berichtszeitraums zum Vorjahr (2022 zu 2021)

Zentrum Den Menschen im Blick

Eine Studie, im Auftrag von HateAid 2021 durchgeführt, zeigt, dass 60% der Internetnutzer*innen auf europäischer Ebene bereits Hass im Netz gesehen haben. Bei jungen Erwachsenen sind es sogar 91% und etwa die Hälfte von ihnen war selbst schon Opfer davon (HateAid 2021). Für die Situation in Deutschland und aktuelle Entwicklungen sind insbesondere folgende 3 Studien aufschlussreich:

1. Die repräsentative Befragung von 7.349 Internet-Nutzer*innen 2019 (Geschke et al 2019)
 1. 8% waren von Hasskommentaren im Internet betroffen (Personen zwischen 18 und 24 Jahren: 17%)
 2. 40% der Befragten haben Hate Speech im Internet bereits wahrgenommen
 3. 54% gaben an, sich wegen drohender Hasskrommentare seltener mit ihrer politischen Meinung im Internet zu äußern (Silencing-Effekt)
4. Die repräsentative Befragung von ca. 1.100 Personen 2020 und 2022 (Hoven & Heuser 2023)
 1. 18% gaben 2020 an, Opfer von Hasskommentaren geworden zu sein, 2022 Anstieg auf 24%

2. 50% berichteten 2022 von Zurückhaltung bei eigenen Äußerungen im Internet aufgrund von Hassrede
3. 74% der Befragten nahmen 2022 eine zunehmende Aggressivität bei Kommentaren im Internet wahr
4. Die repräsentative Befragung von mehr als 3.000 Internet-Nutzer*innen ab 16 Jahre (Das NETTZ et al 2024)
 1. 49% wurden schon einmal online beleidigt
 2. 25% wurde mit körperlicher Gewalt, 13% mit sexualisierter Gewalt konfrontiert → besonders häufig betroffen sind Person mit „sichtbarem Migrationshintergrund“ (30%), junge Frauen (30%) und Menschen mit homosexueller (28%) und bisexueller (36%) Orientierung
 3. 57% beteiligen sich aus Angst im Netz seltener mit eigener politischer Meinung, seltener an Diskussionen (55%) und formuliert Beiträge bewusst vorsichtiger (53%) (→ Problem des *Silencing*)
 4. 89% stimmen zu, dass Hass im Netz in den letzten Jahren zugenommen hat
 5. Nur 5% haben Hass gegen sie selbst bei der Polizei angezeigt

Aufgrund der Merkmale von Online-Kommunikation wird diese von Expert*innen oft als besondere Herausforderung für die Bekämpfung von Vorurteils -/Hasskriminalität angesehen. Online-Kommunikation unterscheidet sich von analoger Kommunikation in (1) der (oft nur scheinbaren) Anonymität oder Anonymitätswahrnehmung, (2) einer Distanz zwischen den Beteiligten, der (3) von ihr ausgehenden Enthemmungswirkung (Suler 2024: *Online Disinhibition Effect*), (4) der besonders ausgeprägten Gruppen- bzw. Blasenbildung sowie der (5) schnellen Geschwindigkeit der Übermittlung und Beständigkeit (Brown 2018) (Vgl. auch Eva Groß: HATE Town – Hamburger Dunkelfeldstudie!).

In einigen Bundesländern wurden aufgrund der besonderen Bedeutung von online-Hass/Kriminalität Anlaufstellen und Koordinierungsstellen und Schwerpunktstaatsanwaltschaften eingerichtet. Beispiele sind die Hamburger Koordinierungsstelle „OHNe Hass“ von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz und Schwerpunktstaatsanwaltschaften in Bayern sowie der Beauftragte der Justiz zur strafrechtlichen Bekämpfung von Hate Speech.

Folgende Charakteristika und Trends lassen sich, so der Bayerische Beauftragte der Justiz zur strafrechtlichen Bekämpfung von Hate Speech, aktuell benennen: (1) Hate Speech nimmt deutlich zu (2) führt zu Enthemmung (3) wird von Rechtsextremisten gezielt eingesetzt (4) verzerrt die Wahrnehmung → besonders laute Minderheiten erscheinen als Mehrheiten, zudem haben Algorithmen einen potenzierenden Einfluss (5) gefährdet die Meinungsfreiheit (da: *Silencing Effect*) (6) lässt Gewalt-Taten „auf der Straße“ folgen (z.B. Mord an Walter Lübcke, Anschlag in Halle) (vgl. Beck 2024).

- **Rechtliche Grundlagen und Neujustierungen**

Rechtliche Grundlegungen und Neujustierungen stellen eine zentrale Grundlage für die Ermittlungstätigkeit im PMK-Bereich dar. Daher dürfen sie nicht unberücksichtigt bleiben. Nicht nur Forscher*innen wie Kriminolog*innen, auch Parlamente und Regierungen erkennen zunehmend die schweren Folgen von Vorurteils kriminalität für Individuen, bestimmte gesellschaftliche Gruppen und die Gesellschaft insgesamt an. Dies wird auch jüngeren rechtlichen Entwicklungen deutlich. Tatsächlich reflektieren Neujustierungen im Recht auch gesellschaftliche Entwicklungen und stellen Antworten auf (jüngere oder neu sichtbar gewordenen) Herausforderungen dar.⁴

Hasskriminalität ist kein exakter juristischer Begriff, seine Bedeutung und sein Verständnis werden durch die kriminologische Charakteristik des Phänomens geprägt (Serafin 2019, 15) und durch (neue) Forschungsergebnisse. Eine einheitliche Definition nicht nur für die Kriminologie, sondern auch die Rechtspraxis wurde schon 2012 von der European Union Agency for Fundamental Rights (FRA) gefordert.⁵ Straftatbestände, bei denen **diskriminierende Tätermotive, Diskriminierung des Betroffenen** in den Tatbestand aufgenommen werden können, gibt es in Deutschland nur vereinzelt --- allerdings deutlich zunehmend.

Gesetzliche Grundlagen als Richtschnur für die Ermittlungsarbeit: „Die Würde des Menschen ist unantastbar.“ (Art. 1 Abs. 1 GG), Recht auf Gleichbehandlung ohne Diskriminierung (Art. 3 GG), Schutz vor Rassismus und Diskriminierung durch nationale Regelungen, Internationale Abkommen und Verträge (ICERD, OSZE-Vereinbarungen, EU-Reglungen, AGG ...)

Schutz vor **diskriminierenden Äußerungen** wird insbesondere durch die im Strafgesetzbuch genannten Straftatbestände der Volksverhetzung (§ 130 StGB), der Beleidigung (§185), der üblen Nachrede (§186), der Bedrohung (§241) und der Nötigung (§240) gewährleistet.

Darüber hinaus können verfassungsfeindliche Organisationen (§85), die Verbreitung von Propagandamitteln (§86) und das Verwenden von Kennzeichen verbotener Organisationen (§86a) verboten werden, ebenso **politische Aktivitäten, die als „Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates“** gemäß §84ff. StGB gelten. Unter Strafe stehen zudem die öffentliche **Aufforderung zu Straftaten** (§111) und „Gewaltverherrlichung“ (§131). „Mörder ist,

⁴ Nicht nur Deutschland, auch andere europäische (und außereuropäische) Staaten führen zunehmend entsprechende strafverschärfende Gesetze ein. Immer mehr Richtlinien und Gesetzesvorhaben werden zudem auf europäischer Ebene etabliert. Viele orientieren sich bis heute an dem Leitfaden zur Einführung von Hate-Crime-Gesetzen der OSZE: <http://www.osce.org/de/odhr/36431> (letzter Zugriff 15.08.2023).

⁵ **Anmerkung:** Interessanterweise könnte das europäische Recht den ersten Schritt zur Schaffung einer einheitlichen Definition sowie zur Stärkung des rechtlichen Rahmens zur Bekämpfung von Hassrede und Hasskriminalität in der gesamten EU darstellen. Am 9. Dezember 2021 legte die Kommission eine Initiative vor, um die Liste der Straftatbestände („EU-Straftaten“) um Hasskriminalität und Hassrede zu erweitern. Dadurch würden Mindestregeln für die Definition von Straftatbeständen und die anwendbaren Sanktionen in allen EU-Mitgliedstaaten festgelegt werden (European Commission 2021).

wer aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, aus Habgier oder **sonst aus niedrigen Beweggründen**, (...) einen Menschen tötet“ (§211).

Neujustierungen: Diskussion und Weiterentwicklung § 46.2: Auf der Rechtsfolgenseite ist insbesondere der **§46 Abs. 2 Satz 2 StGB** zu nennen, durch den „**rassistische, fremdenfeindliche, antisemitische oder sonstige menschenverachtende**“ **Beweggründe** und Ziele des Täters strafschärfend zu berücksichtigen sind. Am 7. Juli 2023 kündigte die Bundesregierung die Erweiterung des Paragraphen um „**geschlechtsspezifische**“ und „**gegen die sexuelle Orientierung gerichtet**“ Beweggründe an. Sie gilt seit Oktober 2023.

Kritik: Nur einzelne menschenverachtende Beweggründe werden ausdrücklich berücksichtigt. Und: z.T. noch fehlende Rechtstradition/-sprechung ==> Klarheit; Ergänzung des § 46 StGB als ausreichend betrachtet wird, ist fraglich, da diese lediglich die Strafzumessung betrifft und eben keinen eigenständigen, sichtbaren materiell-rechtlichen Straftatbestand darstellt. Weitere Gesetze müssen entwickelt und umgesetzt werden.

Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV)⁶, z.B. Nr. 15 Abs. 5 für Ermittlungsarbeit „soweit Anhaltspunkte für rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende Beweggründe bestehen, (sind) die Ermittlungen auch auf solche Tatumstände zu erstrecken“. **§ 406 d ff. StPO:** hier sind Befugnisse von Verletzten und Angehörigen verbrieft. **PMK-Definitionssystem:** zur „Würdigung der Umstände der Tat (ist) neben anderen Aspekten auch die Sicht der/des Betroffenen mit einzubeziehen“ (BKA 2023).

Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) seit März 2023: **234. Besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung (§ 230 Abs. 1 StGB):** Ein besonderes öffentliches Interesse an der Verfolgung von Körperverletzungen (§ 230 Abs. 1 Satz 1 StGB) ist anzunehmen, **wenn der Täter** einschlägig vorbestraft ist, roh oder besonders leichtfertig oder **aus rassistischen, fremdenfeindlichen oder sonstigen menschenverachtenden Beweggründen gehandelt hat, durch die Tat eine erhebliche Verletzung verursacht wurde** oder dem Opfer wegen seiner persönlichen Beziehung zum Täter nicht zugemutet werden kann, Strafantrag zu stellen, und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist (...)

Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG): Seit 2006 garantiert zudem das „Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz“ in Deutschland einfachgesetzlich den **rechtlichen Schutz vor Diskriminierung im Bereich von Beschäftigung und Beruf sowie im allgemeinen Zivilrechtsverkehr**. Das AGG setzt vier EU-Richtlinien zum Diskriminierungsschutz um. Damit gilt der Gleichbehandlungsauftrag des Grundgesetzes (Staat gegenüber Bürger*innen) auch für das Verhältnis der Bürger*innen untereinander. Mit dem AGG ist **Diskriminierung „aufgrund der Merkmale Geschlecht, Lebensalter, rassistische Zuschreibung und ethnische Herkunft, Behinderung, sexuelle Identität sowie Religion und Weltanschauung verboten“** (AGG §1).

⁶ Die RiStBV sind ergänzende Verwaltungsvorschriften für Strafverfahren und Bußgeldverfahren.

Erfasst werden „unmittelbare und mittelbare Diskriminierung“ sowie „belästigendes Verhalten“ (z.B. Beschimpfungen) und „sexuelle Belästigung“ (AGG §3)

Digitale Hate Speech: Seit 2017 erfasst die PMK die Anzahl der als Tatmittel genutzten „Hasspostings“ (Def.: vorurteilsgeleitete Sprache oder Abbildungen in Verbindung mit menschenfeindlichen oder diskriminierenden Gruppenzuschreibungen). Registrierten Taten 2022: 3.396. Im Internet wird das Dunkelfeld an Straftaten als besonders umfangreich eingeschätzt (vgl. dazu: Exkurs oben).

Im Jahr 2017 wurde das Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) eingeführt. Das Gesetz gilt für Betreiber von Plattformen mit mehr als zwei Millionen registrierten Nutzern, wobei journalistische Plattformen ausgenommen sind. **Im Jahr 2021 wurde das NetzDG durch das Gesetz zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Hasskriminalität ergänzt.**

Strafbare Inhalte wie **Volksverhetzung und qualifizierte Drohungen** sind nun von den sozialen Netzwerken dem Bundeskriminalamt zu melden, welches diese dann an die zuständigen Behörden der Länder weiterleitet. Zu diesem Zweck wurde auch das Telemediengesetz verändert, um den Zugriff der Ermittlungsbehörden auf Telemediendaten, die zur Identifizierung von Täter*innen dienen sollen, zu ermöglichen.⁷

Digitale Hate Speech: Digital Services Act (DSA), November 2022 für große Onlinedienste und Plattformen in Kraft getreten, zum 17. Februar 2023 insgesamt in allen EU-Staaten umgesetzt. Der DSA ersetzt größtenteils das NetzDG, das daher grundlegend überarbeitet werden muss. Zwei neue Aufsichtsinstitutionen werden eingerichtet, die das Gesetz überwachen und durchsetzen sollen: die „**Digital Services Coordinators**“ **auf nationaler Ebene** und das „**Board for Digital Services**“ **auf EU-Ebene** (vgl. Heldt 2022, 72ff.).

Ähnlich wie das NetzDG legt der DSA keine allgemeine Überwachungspflicht für Anbieter fest. Er enthält auch Regeln für die Moderation von rechtswidrigen Inhalten, nicht jedoch für Inhalte, die keine gesetzlichen Verbote verletzen. Rechtswidrig sind hierbei alle Inhalte, die nicht mit dem Unionsrecht oder dem Recht des Mitgliedstaates konform sind.

⁷ **Kritik insb.:** (1) Gemeinschaftsstandards der Dienste sind meist strenger als die rechtlichen Anforderungen des NetzDG sind. (2) Plattformbetreiber könnten aus Angst vor hohen Strafen dazu neigen, Inhalte im Graubereich zu löschen, um kein Risiko einzugehen. (3) Einige Inhalte nicht rechtsverbindlich – von Gerichten für nicht gültig erklärt (Unionsrecht; Herkunftslandprinzip).

III. Das polizeiliche Definitionssystem PMK: Darstellung des Systems und wissenschaftliche Kritik, mit einem Schwerpunkt auf Hasskriminalität

Das Definitionssystem PMK ist **gegliedert** wie folgt. Zuerst sind die Straftaten in drei Hauptkategorien eingeteilt: Qualität, Themenfeld und Phänomenbereich. Unter Deliktsqualität wird zwischen Staatsschutzkriminalität ohne explizite politische Motivation, politisch motivierter Kriminalität, politisch motivierter Gewaltkriminalität und Terrorismus unterschieden. Hasskriminalität stellt einen Themenfeld dar (neben u.a. „Sozialpolitik,“ „Krisenherde/ Bürgerkriege“). Innerhalb der Phänomenbereiche wird zwischen Rechts-, Links-, ausländische Ideologie, religiöse Ideologie und sonstige Zuordnung unterschieden. Die Kategorie „nicht zuzuordnen“ wurde zum 01.01.2023 durch „sonstige Zuordnung“ ersetzt, um „sprachlich herauszustellen, dass eine Zuordnung politisch motivierter Straftaten zu einem Phänomenbereich immer möglich“ sei. Als Nächstes werden der Straftat „Angriffsziele“ und „Tatmittel“ zugeordnet. Zuletzt, wird erhoben ob „internationale Bezüge“ vorliegen und eine „extremistische Kriminalität“ gegeben ist (vgl. Definitionssystem PMK 2023 und KTA-PMK 2023).

a. Hasskriminalität als PMK-Themenfeld

Angemessene Richtlinien bezüglich der Definitionen, Kategorisierung und des Meldewegs von Hasskriminalität sind wichtig, um Hasskriminalität richtig einzuordnen und zu erfassen. Ziel ist es, einerseits das **Dunkelfeld durch eine korrekte Erfassung von Hasskriminalität zu erhellen** und andererseits **problematische Entwicklungen und Trends in diesem Bereich zu erkennen**, um ihnen durch gezielte Präventionsarbeit entgegenzuwirken. Im Folgenden werden daher unter Einbezug wissenschaftlicher Erkenntnisse die polizeilichen Vorgaben auf Herausforderungen untersucht.

Laut der Definition der PMK-Statistik wird Hasskriminalität zur „politisch motivierten Kriminalität“ gezählt und dieser untergeordnet. Sie wird begangen:

„aufgrund von Vorurteilen des Täters bezogen auf Nationalität; ethnische Zugehörigkeit; Hautfarbe; Religionszugehörigkeit/Weltanschauung; sozialen Status; physische und/oder psychische Behinderung oder Beeinträchtigung; Geschlecht/geschlechtliche Identität; sexuelle Orientierung; äußeres Erscheinungsbild.“ (PMK 2023, S. 6 und 2024)

Die PMK-Definition wird in der wissenschaftlichen Literatur nicht unkritisch betrachtet. Drei konzeptionelle Herausforderungen werden genannt:

- Ein Hauptkritikpunkt stellt die Einordnung von Hasskriminalität als **Unterkategorie der politisch motivierten Kriminalität** dar. Zum einen könnte dadurch eine zielgerichtete Bekämpfung von Hasskriminalität erschwert werden, da sie nicht als **eigenständiges kriminologisches Phänomen** anerkannt wird. Zum anderen impliziert die Einordnung, dass **Täter*innen explizite politische Absichten oder Ziele verfolgen müssten**.

Hasskriminalität wäre jedoch durch ideologische Gesinnung und Vorurteile gegenüber bestimmten Gruppen motiviert, und damit nicht zwingend durch das Streben nach spezifischen politischen Zielen (vgl. u.a. Chakraborti 2018, Quent 2019, 2, Feldmann et al 2015). Auch im internationalen Vergleich ist die kriminologische Einordnung der Hasskriminalität für viele nicht nachvollziehbar: Deutschland ist das einzige Land, das Hasskriminalität zwangsweise als „politisch motiviert“ versteht (vgl. u.a. Valerius 2020, 668).

- Zudem ist der Fokus auf das **Motiv des Täters oder der Täterin**, „**aufgrund von Vorurteilen des Täters**“ zu bemängeln. So kann argumentiert werden, dass ein Vorurteil oft nicht oder nur schwer erkennbar und nachweisbar ist. Demnach sollte Augenmerk auf die Wirkung und Botschaft einer Straftat aufgrund ihrer Auswirkungen auf das Opfer und den gesellschaftlichen Zusammenhalt gelegt werden. Zwar wird darauf hingewiesen, dass „(b)ei der Würdigung der Umstände der Tat neben anderen Aspekten auch die Sicher der/des Betroffenen mit einzubeziehen“ (PMK 2023, S. 6) ist, jedoch ist der Fokus auf die Täterperspektive weiterhin in der Definition ausgeprägt. GUTE PRAXIS: Eine nicht Täter-orientierte Definition findet sich u.a. in Großbritannien. Die Polizei und andere Behörden des britischen Strafjustizsystems erkennen seit 2007 Hasskriminalität an als: „any criminal offence which is perceived, by the victim or any other person, to be motivated by hostility or prejudice towards someone based on a personal characteristic“ (FRA 2018, 90).
- Zuletzt kann auch die Aufzählung und damit **Festlegung der Merkmale, um Hasskriminalität zu beschreiben**, als problematisch gelten. Kritiker*innen weisen darauf hin, dass sich Vorurteile gegenüber gesellschaftlichen Gruppen abschließend nicht eingrenzen lassen. Empfohlen wird eine offenere Definition, die dem Rechenschaft schuldet. Das Europäische Parlament führt Geschlecht und Alter zwar nicht ausdrücklich an, verweist aber für sein Verständnis von Hasskriminalität auch auf die „nicht abschließend aufgezählten Gründe(n) in Artikel 21 der Charta der Grundrechte“ (Europäisches Parlament 2013, 81), die sowohl das Geschlecht als auch das Altern enthalten. In wissenschaftlichen Arbeiten zu Vorurteilen und Diskriminierung – Betroffenenengruppen ist es üblich mit offenen Definitionssystemen zu arbeiten.

i.Unterthemen der Hasskriminalität

Zur Erfassung von Hasskriminalität gehört auch die Zuordnung der Delikte in Unterthemen. Dabei kann ein Fall in eine oder auch mehrere der **16 Kategorien** eingeordnet (vgl. Schaubild, das unten aufgeführte Unterthemenfeld „Hasskriminalität“ ist ab 2024 weggefallen, vgl. Themenfeldkatalog zur KTA-PMK 2023) werden. Obwohl die Einteilung in Unterkategorien grundsätzlich sinnvoll

ist, kann die Mehrfacheinstufung und häufige Änderung der Themenfelder dazu führen, dass die Statistikzahlen falsch interpretiert werden (vgl. u.a. schon Staud 2018).

Schaubild: (Unter-)Themenfelder des (Ober-)Themenfelds Hasskriminalität (Stand 2023)

Themenfeld/Jahr	2022	2021	in %
Antisemitisch	2.641	3.027	- 12,75 %↓
Antiziganistisch	145	109	+ 33,03 %↑
Ausländerfeindlich	5.372	4.735	+ 13,45 %↑
Behinderung	88	118	- 25,42 %↓
Christenfeindlich	135	109	+ 23,85 %↑
Deutschfeindlich	340	209	+ 62,68 %↑
Frauenfeindlich ³	206	-	-
Fremdenfeindlich	10.038	9.236	+ 8,68%↑
Geschlecht/Sex. Identität ⁴	-	340	-
Geschlechtsbez. Diversität ⁵	417	-	-
Gesellschaftlicher Status	149	150	- 0,67 %↓
Hasskriminalität ⁶	195	212	- 8,02 %↓
Islamfeindlich	610	732	- 16,67 %↓
Männerfeindlich ⁷	15	-	-
Rassismus	3.180	2.782	+ 14,31 %↑
Sexuelle Orientierung	1.005	870	+ 15,52 %↑
Sonstige ethn. Zugehörigkeit	98	81	+ 20,99 %↑
Sonstige Religion	35	38	- 7,89 %↓
Gesamt	11.520	10.501	+ 9,70 %↑

Tabelle 2: Entwicklung der politisch motivierten Straftaten im Oberthemenfeld „Hasskriminalität“ im Vergleich des Berichtszeitraums zum Vorjahr (2022 zu 2021)

Zu den 16 Kategorien gehört seit 2022 auch: „frauenfeindlich“, „geschlechtsbezogene Diversität“ und „männerfeindlich“. Viel Kritik erntete die Einführung der Kategorie „**männerfeindlich**“: Aus Sicht der Forschung ist „Männerfeindlichkeit“ aktuell keine legitime Dimension der Vorurteils kriminalität – wie oben ausführlich beschrieben (→ Wer ist von Vorurteils kriminalität betroffen – und wer nicht? Ein Beispiel). Zudem ist fraglich ist, ob die Anzahl von Straftaten aufgrund von Vorurteilen gegenüber Männern wirklich Anlass dazu gibt, diese Straftaten als eigene PMK Kategorie zu erfassen. In 2022 wurden nur 15 „männerfeindliche“ Fälle erfasst - die geringste Anzahl an Fällen in einer Kategorie. Zudem hat eine Umfrage des Spiegels bei den LKÄ aller 16 Bundesländer ergeben, dass in neun Ländern im Jahr 2022 kein einziger Fall von männerfeindlichen Straftaten gemeldet wurde.

So verfolgte der Spiegel einen Vorfall in Berlin-Friedrichshain, der als eine von insgesamt drei männerfeindlichen Straftaten in Berlin im Jahr 2022 registriert wurde. Dabei wurden an einem S-Bahnhof-Zugang die Slogans „Feminismus ist für alle“ und „Patriarchat zerschlagen“ auf den Boden geschrieben. Das Verfahren wurde von der Staatsanwaltschaft eingestellt, da Ermittlungsansätze fehlten und die Täter*innen nicht ermittelt werden konnten (Amjahid 2023a). Als problematisch erweist sich hier auch: Da es sich bei PmK um eine Eingangsstatistik handelt, könne Einordnungsfehler nicht revidiert werden. Trotz fehlender Ermittlungsansätze und VerfahrensEinstellung wird der Fall in der Statistik (weiter) geführt.

Auch die Kategorie der „**deutschfeindlichen**“ Straftaten, die schon seit 2020 existiert, stößt auf Skepsis und Ablehnung in Expert*innenkreisen. Aus Sicht der Forschung ist „Deutschfeindlichkeit“ in Deutschland keine legitime Dimension der Vorurteils kriminalität – wie oben ausführlich beschrieben (→ Wer ist von Vorurteils kriminalität betroffen – und wer nicht?). Zudem wird darauf aufmerksam gemacht, dass die polizeiliche Erfassungsstatistik hier nicht nur den Wortschatz der Rechtspopulisten/ Rechtsextremen übernimmt, sondern auch ihren Forderungen nachgibt. AfD-Politiker propagieren bereits seit Jahren entsprechende Vorschläge. Der Spiegel stellt fest, dass einen Monat vor der Veröffentlichung des neuen PMK-Berichts, eine kleine Anfrage mehrerer AfD-Bundestagsabgeordneter sich mit den „Opfern deutschfeindlicher und christenfeindlicher Übergriffe“ beschäftigte (Amjahid 2023b).

Kritisch ist dabei auch, dass eine Begriffsbestimmung der jeweiligen Unterthemen weitgehend fehlen, so z B. bei „männerfeindlich“ und „deutschfeindlich“. Damit liegt es ganz persönlich an demjenigen, der einen PMK-Eintrag vornehmen soll, wie Begriffe wie „Männerfeindlichkeit“ verstanden werden. Im Sinne eines Vorurteilmotivs (vgl. wissenschaftliche Diskussion oben) könnte ja die Aberkennung von des „Männlich-Seins“ durch Täter*innen bzw. die Abwertung der spezifischen Männlichkeit des Opfers (vgl. kritische Männlichkeitsforschung, z.B. Connell) zur Tat motiviert haben, so dass tatsächlich ein entsprechendes Delikt vorliegen könnte – oder die Aberkennung des „Deutsch-Seins“. Allerdings lassen die oben besprochenen Beispiele nicht auf eine solche Tatmotivation oder Einordnung schließen.

Auch die Begrifflichkeit der „**Fremdenfeindlichkeit**“ wird von vielen Forscher*innen als problematisch eingeordnet, da unklar bleibt bzw. problematisch ist, wer bzw. welche Zuschreibung hierbei als „fremd“ angesehen wird. Zudem ist unklar, wie sich der Begriff von „Rassismus“ abgrenzt (vgl. Schellenberg 2019).

Das **nicht eindeutig geklärte Nebeneinander von Begriffen** wie „fremdenfeindlich“, „rassistisch“, „antiziganistisch“, „islamfeindlich“ und „ausländerfeindlich“ führt zu Unschärfe, Überlappungen und Dopplungen bei der Einordnung der Delikte. Denkbar wäre ggf. Überbegriffe

wie „rassistisch“ und Unterkategorien wie „antiziganistisch“ anzulegen, um im zweiten Schritt genauer zu differenzieren.

Tatsächlich heißt es in der Erläuterung zum Themenfeld „Hasskriminalität“: „Fremdenfeindliche, darunter auch antisemitische, Straftaten sind Teilmengen der Hasskriminalität“ (BKA 2022: Definitionssystem PMK 2023, 7 und KTA-PMK 2023, 6). Dies muss verwirren: Denn mindestens syntaktisch – wenn nicht semantisch - wird hier Antisemitismus als Teilmenge der Fremdenfeindlichkeit bestimmt. Beide, fremdenfeindliche und antisemitische, Straftaten sind, so heißt es, „Teilmengen der Hasskriminalität“. Hiermit wird nahegelegt, entsprechende Taten unter Hasskriminalität zu erfassen. Das könnte dazu führen, dass sie nicht mehr – wie bislang – unter PmK rechts eingestuft werden. Hier werden beide Kategorien auch (nicht mehr) explizit benannt. In der neuen Version der PMK-Dokumente (gültig zum 1.01.2024) wird „fremdenfeindlich“ als Kategorie benannt, die bei zahlreichen anderen Unterthemen mitangekreuzt werden soll, so u.a. auch bei „deutschfeindlich“. **Der Nutzen dieses Mehrfach und Mit-Ankreuzens bleibt unklar.**

Kritisch zu sehen ist zudem das **Unterthemenfeld „Gesellschaftlicher Status“**. Die Vorurteilsforschung betrachtet den niedrigen bzw. unterprivilegierten, benachteiligten sozialen Status. Angriffe auf besonders wohlhabende Personen oder deren Eigentum gehören nicht in eine Hass-/Vorurteilskriminalitäts-Kategorie. Delikte gegen Obdachlose sind hingegen innerhalb der Vorurteilskriminalität relevant (vgl. u.a. Schellenberg/Lang 2016).

Positiv gewürdigt werden muss, dass jüngst einige Begriffsbestimmungen vorgenommen wurden – andere stehen weiter aus. So wurde im Themenfeldkatalog ausführlicher bestimmt: (1) Antisemitismus, (2) Antiziganismus, (3) Sexuelle Orientierung. Fallbeispiele liegen nur grob bei antisemitischen Straftaten vor. Nötig sind **Definitionen und Fallbeispiele für alle Unterthemen der Vorurteils-/Hasskriminalität.**

ii. Bedeutung der Opfer/Geschädigten/Betroffenen

Opfer im Sinne des KPMD-PMK sind natürliche Personen, die durch die mit Strafe bedrohte Handlung körperlich geschädigt wurden oder werden sollen. Geschädigte im Sinne des KPMD-PMK sind natürliche und/oder juristische Personen, die durch die mit Strafe bedrohte Handlung geschädigt wurden oder werden sollen. Opfer sind anzugeben (vgl. KTA-PMK, Ausfüllanleitung 2023). Gegenüber den sehr knappen Ausführungen zu „Opfer(n)/Geschädigte(n)“ stehen umfangreiche Anhaltspunkte zu werden „ermittelte(n) Tatverdächtige(n)“ in der KTA-PMK Ausfüllanleitung (2023)-

Problematisch ist, dass das Thema Hasskriminalität in dem 20-Seitigen Papier nur einmal erwähnt und zwar ausgerechnet unter „Extremismus“ (was ein zu Hasskriminalität gegenläufiges Konzept ist, u.a. weil es Täter- statt Opfer-fokussiert ist). So heißt es: „Fälle der Hasskriminalität sind

entweder als extremistische Straftat oder als Prüffall auszuweisen“. Andere Begriffe/Kategorien werden hingegen z.T. ausführlich erklärt, damit Einordnungen verstanden und ermöglicht werden.

Es fehlt: Weder unter der sehr knappen Rubrik „Opfer/Geschädigte“, noch unter „Täter“ gibt es **Vorurteils-Motivation des Täters**, geschweige denn zur **Einschätzung der Täter-Motivation durch das Opfer/Geschädigte**.

Ein weiteres Problem ist, dass sich die **Zählweise von Taten weitgehend nach Täter*innen und nicht nach den Opfern, ihrer Anzahl oder der Deliktanzahl** richtet. So wird beispielsweise die wiederholte Begehung eines inhaltsgleichen Deliktes durch eine*n Täter*in gegenüber mehrere, verschiedene, nicht zeitgleich unmittelbar Betroffene gibt, nur als eine Tat gezählt. Ein Beispiel: Seitens eines Tatverdächtigen oder gemeinschaftlich handelnder (einschließlich noch zu ermittelnder) Tatverdächtiger werden inhaltsgleiche Drohanrufe, Drohschreiben und Droh-E-Mails zum Nachteil verschiedener Personen geführt bzw. versandt = 1 Fall.

Diese Zählweise widerspricht dem Vorurteils-/Hasskriminalitätskonzept, in dem selbstverständlich der Blick auf die Opfer/Geschädigten/Betroffenen gerichtet wird. Beispiel: 10 Personen gingen Drohanrufe, Drohschreiben und Droh-E-Mails zu = 10 Fälle.

Zwar merkt das BKA an: „Bei der Würdigung der Umstände der Tat ist neben anderen Aspekten auch die Sicht der/des Betroffenen mit einzubeziehen“ (vgl. 2022, S. 8). Jedoch ist unklar wie und inwiefern diese Sicht erfragt und miteinbezogen wird. Auch wird nicht dokumentiert ob die Opferperspektive einbezogen wurde. **Fragen zur Tatmotivation – weder als Einschätzung der Ermittler*innen noch als Einschätzung durch Opfer-Zeug*innen - sind nicht vorgesehen, eine Abfrage nicht zwingend nötig.**

Insgesamt zeigt sich, dass **Vorurteils-/Hasskriminalität sich unter eine PMK-Systematik und Extremismus-Konzeption subsummiert, der ihr ihren Kern und ihr Ziel, nämlich den Blick auf Opfer/Geschädigte/Betroffene raubt.**

b. Themenfelder und Phänomenbereich

Neben „Hasskriminalität“ gibt es zahlreiche **weitere Themenfelder**. Zwischen dem Dokument Definitionssystem PMK und dem Dokument Themenfeldkatalog gibt es eine deutliche Diskrepanz. Während in ersterem als Themenfeld nur Hasskriminalität ausgeführt wird, besteht der Themenfeldkatalog aus einer langen Liste an Themenfeldern. Hier finden sich u.a. Themen wie „Innere Sicherheit“, „Krisenherde/Bürgerkriege“, „Islamismus/Fundamentalismus“ und „Sozialpolitik“, „Anarchismus“, „Antifaschismus“, „Antimilitarismus“, „Kommunismus“, „Nationalsozialismus/Sozialdarwinismus“, „Spionage“.



PMK. Das Konzept Ausgewählte Herausforderungen



Themenfelder

- zahlreiche Themenfelder, neben „Hasskriminalität“, u.a. „Innere Sicherheit“ (UT: u.a. Polizei, Justiz, Landtagswahl); Krisenherde/Bürgerkriege; Islamismus/Fundamentalismus; Sozialpolitik
- **wichtige Verantwortungsträger*innen der Demokratie bleiben unberücksichtigt, konkret fehlen: politische Mandatsträger*innen und politische Parteien; Journalist*innen und Medien; Vertreter*innen von demokratischen Institutionen (Wohlfahrtsverbände, NGOs etc.) → NEUE ESKALATION SICHTBAR – Wie wird dem Rechenschaft gezollt?**
- neu und ohne Zuordnung, disparat: Verschwörungserzählungen (Querdenken und Reichsbürger/Selbstverwalter) und Covid-19/Corona-Pandemie

- Keine Systematik, **fehlende Logik und analytische Schärfe**, Verbindungen zwischen Phänomen werden nicht hergestellt
- Einige Themen/UT werden ausführlicher **definiert, ebenso beliebig**

Zentrum Den Menschen im Blick

Neu sind die Themenfelder „Verschwörungserzählungen (hier werden benannt Querdenker und Reichsbürger/Selbstverwalter) sowie „Covid-19/ Corona-Pandemie“. Sie liegen schief in den weiteren, z.T. sehr altertümlich anmutenden Themenfeldern.

i.Fehlen: Schutz von politischen Mandatsträger*innen und demokratisch Engagierten

Bei der Auflistung von Institutionen (bzw. Gruppen), gegen die sich eine entsprechende Kriminalität richten kann, bleiben **wichtige Verantwortungsträger*innen der Demokratie unberücksichtigt** bleiben. Konkret fehlen: **politische Mandatsträger*innen und politische Parteien, Journalist*innen; Vertreter*innen demokratischer Institutionen (z.B. Wohlfahrtsverbände, NGOs) und demokratisch Engagierte.**

Das zeigt sich selbst bei den Unterthemen. So sind Unterthemen des Themenfeldes „Innen-Sicherheitspolitik“: (1) Betätigungsverbote (2) Datenschutz (3) Haftproblematik (4) Justiz (5) Polizei (6) Sicherheitsbehörden und (7) Wahlen und zwar im Einzelnen: Bundestagswahlen, Europawahlen, Kommunalwahlen, Landtagswahlen, , Minister-/Senatorenkonferenz

Erwähnt werden also mit den Wahlen auch typisch parlamentarische Institutionen, bei OAZ auch „Parteien“.

Allerdings zeigt die oben beschriebene Datenlage heute eine spezifische Demokratiegefährdung, die durch Delikte gegen insbesondere **politische Mandatsträger*innen und demokratische Engagierte** geprägt ist. Diese Gruppen werden **unzureichend bzw. gar nicht in der PMK-Systematik berücksichtigt.**

Auch der Bedeutung von **Hetze und Hass im Netz – ob gegen diese Personengruppe oder gegen Menschen, die von Vorurteils kriminalität betroffen sind** – wird nicht ausreichend Rechenschaft gezollt.

Positiv angemerkt werden muss, dass „Digitales“ immerhin inzwischen in der PMK-Systematik geschärft wurde: So ist es möglich folgendes anzugeben (vgl. KPA-PMK Ausfüllanleitung 2023): (a) Öffentliche Aufforderung zu Straftaten (b) Straftaten im Internet sowie Verwendung von mobilen Kommunikationsgeräten/ Direktnachrichten gepostet in Gruppen.

Hasspostings werden unter Tatmittelkatalog explizit aufgeführt und definiert (KTA PMK, seit 14.11.2022 wirksam). Zudem wurde das Definitionssystem PMK ab 01.01.2024 ergänzt durch Abschnitt zu (Cyber-) Spionage/(Cyber-)Sabotage.

Es fehlt dabei der Blick auf Betroffene/Opfer, Tatmotivationen und Taten entsprechen des Konzepts Vorurteils kriminalität und allgemein in Bezug auf Demokratiegefährdungen, die mit der Einschüchterung von für die Demokratie bedeutsame Personen/Gruppe zu tun haben wie beispielsweise parlamentarisch gewählte Mandatsträger*innen, Mitarbeitende von Institutionen der Wohlfahrt und demokratisch Engagierte.

Insgesamt muss resümiert werden, dass die **Themenfelder z.T. aus der Zeit gefallen und recht beliebig erscheinen. Eine Gesamt-Systematik, Logik und analytische Schärfe der Kategorisierung sind nicht zu erkennen**. Verbindungen zwischen verschiedenen Themenfeldern werden nicht hergestellt. Positiv ist, dass immerhin einige Themenfelder – so Verschwörungserzählungen – jüngst definiert werden und damit verständlicher sind (Definitionssystem PMK 2023).

Unter „**Phänomenbereich**“ werden die ideologischen Hintergründe abgebildet. Dabei ist die Einordnung in 4 Bereiche sowie in fünftens „sonstige Zuordnung“ möglich. Es ist fraglich, ob die vier Phänomenbereiche (Rechts-, Links-, ausländische Ideologie, religiöse Ideologie) in der Lage sind die verschiedenen Facetten Kriminalität erfassen zu können. Die Bereiche haben sich aus dem Extremismus-Konzept, das alt ist und in Deutschland maßgeblich von Eckhardt Jesse und Uwe Backes seit den 1980er Jahren eingeführt und von Ermittlungs- und Sicherheitsbehörden adaptiert wurde.

Die Schwierigkeit diese Phänomenbereiche auf die heutige Lage zur Einordnung und Einschätzung politisch motivierter Kriminalität anzuwenden, wird schnell durch die Kategorie „sonstigen Zuordnung“ (bzw. vor 2023 „nicht zuzuordnen“) deutlich. Im Jahr 2022 fielen die meisten PMK Fälle - 24.080 - in den Phänomenbereich „nicht zuzuordnen“, gefolgt von PMK rechts mit 23.493 Fällen. Damit passten mehr Fälle nicht in das Kategorie-Schema („nicht zuordnen“) als die Summe der Fälle, die unter den Kategorien „Links“ (6.976), „ausländische Ideologie“ (3.886) und „religiöse Ideologie“ (481) verzeichnet wurden.

Spätestens diese hohe Anzahl an nicht zugeordneten Fällen stellt ein Problem dar, da sie die **Aussagekraft der Hasskriminalitätsstatistik einschränkt. Es wird schwierig, gezielte Handlungsstrategien gegen bestimmte Kriminalitätstrends zu entwickeln, wenn die Zuordnung der Fälle unklar bleibt.**



PMK. Das Konzept Ausgewählte Herausforderungen



Phänomenbereiche

- **vier Phänomenbereiche** (Rechts-, Links-, ausländische Ideologie, religiöse Ideologie) + **(fünften) Kategorie „sonstigen Zuordnung“** (vor 2023 „nicht zuzuordnen“)

! 2022 fünfte Kategorie: die meisten PMK Fälle - 24.080, gefolgt von PMK/rechts (23.493).

- **Aussagekraft** zunehmend **einschränkt**
- **schwierig, gezielte Handlungsstrategien** gegen bestimmte Kriminalitätstrends zu entwickeln, **wenn die Zuordnung der Fälle unklar bleibt.**

Zentrum Den Menschen im Blick

Auffällig häufig werden Fälle aus den Hasskriminalitäts-Unterthemenfeldern „sexuelle Orientierung“, „Frauenfeindlichkeit“ und „geschlechtsbezogene Diversität“ in die Kategorie „nicht zuzuordnen“ eingeordnet. In 2022:

- Sexuelle Orientierung: 638 von 1.005
- Frauenfeindlich: 77 von 206
- Geschlechtsbezogene Diversität: 272 von 417

Es stellt sich die Frage: Fehlt es an Passung im PMK-System oder an fehlender Einordnungskompetenzen derjenigen, die die Kriminalität erfassen?

Auch die Corona-Proteste haben das übliche Links-Rechts-ausländisch-religiöse Ideologie Einordnungsschema gesprengt, da nahezu alle Delikte (90,78 %) unter der Kategorie „nicht zuzuordnen“ registriert wurden.

Während einige Fälle schlichtweg aus dem üblichen Schema fallen, gibt es auch solche, die nicht korrekt zugeordnet werden können. Robert Kusche vom VBRG-Vorstand mahnt, dass „rechte“ Kriminalität von „Anhänger*innen von Verschwörungsideologien und der Coronaleugner-Bewegung“ häufig fälschlicherweise in die Kategorie „sonstige Zuordnung“ (bzw. vor 2023 der Kategorie „nicht zuzuordnen“) eingeordnet wird. Eine kleine Anfrage der Linken ergibt, dass im

Jahr 2021? 182 Straftaten von „Reichsbürgern und Selbstverwaltern“ mit Covid19-Bezug der PMK- nicht zuzuordnen - zugeschrieben wurde (Die Linke 2021).

Schaubild: Phänomenbereich. U.a. „nicht zuzuordnen“

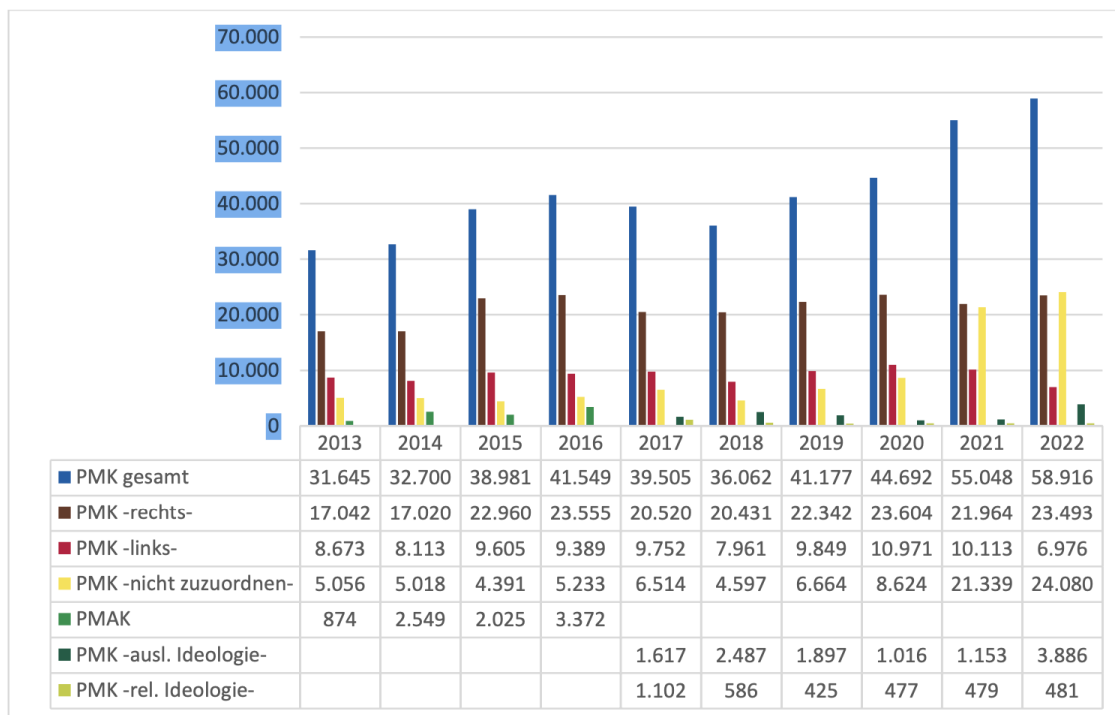


Diagramm 1: Entwicklung des Gesamtstrafataufkommens der PMK nach Phänomenbereichen im Verlauf der letzten zehn Jahre (2013-2022)

Auch das Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität des BKA, das ab 1. Januar 2023, gültig ist schafft wenig Klarheit, wenn es um die Konkretisierung und Einordnung spezifischer Kriminalitätsphänomene geht. So wird hier „**PMK rechts**“ folgendermaßen bestimmt: „(...) Der wesentliche Kerngedanke einer „rechten“ Ideologie ist die Annahme einer **Ungleichheit/Ungleichwertigkeit der Menschen**. Insbesondere sind Taten dazuzurechnen, wenn Bezüge zu **völkischem Nationalismus, Rassismus, Sozialdarwinismus oder Nationalsozialismus** ganz oder teilweise ursächlich für die Tatbegehung waren. Diese politisch motivierten Straftaten sind in der Regel als **rechtsextremistisch** zu qualifizieren“ (BKA 2022: Definitionssystem PMK 2023, 8; Anm.: Festdruck durch Autorin).

ii.Beispiel. Problematische Einordnung antisemitischer Delikte

So stellt sich die Frage: Wenn ich eine antisemitische Tat aufnehmen will, habe ich unter „Themenfeld Hasskriminalität“ den Hinweis bekommen, dass es als fremdenfeindliches Delikt unter Hasskriminalität zu fassen sei (BKA 2022: Definitionssystem PMK 2023, 7). Gleichwohl würden antisemitische Taten – wie alle wissenschaftlich anerkannten Unterthemen der Vorurteilskriminalität – im PMK-System zudem stets auch zu der obigen Bestimmung von PMK

rechts passen und müssten folgerichtig (auch) hier verzeichnet werden. So treffen bei den Unterthemen „rassistisch“, „antiziganistisch“, islamfeindlich“, „sexuelle Orientierung“, „geschlechtsbezogene Diversität“, „Behinderung“, „Frauenfeindlich“, „gesellschaftlicher (niedriger!) Status“ die Charakteristika zu: Ideologie der „Ungleichheit/Ungleichwertigkeit“, „völkischer Nationalismus“, „Nationalsozialismus“. Der Hinweis, sie müssten „in der Regel als rechtsextremistisch“ qualifiziert werden, schließt den Kreis.

Besonders deutlich wird die Extremismus-Konzept-Problematik – die die Kategorien der Phänomenbereiche und Themenfelder prägt - in der Einstufung von **Antisemitismus**. Mit Blick auf die Ausfüllanleitung: Antisemitismusfälle und **fremdenfeindliche** werden gesondert von anderer vorurteilsmotivierter Kriminalität gelistet. Unklare Fälle **mussten als PMK rechts** eingestuft werden (Vgl. Ausfüllanleitung 2022, S. 19). Und: Antisemitismus wird **immer als extremistisch** (Straftat oder Prüffall) eingestuft (Vgl. Ausfüllanleitung, S. 21).

Tatsächlich zeigen die Daten im PMK-System, dass ein Großteil der antisemitischen Taten dem rechtsextremen Spektrum zugeordnet wird: In 2022 wurden 2.185 von den 2.641 Fällen dem Phänomenbereich rechts zugeordnet.

Zivilgesellschaftliche Organisationen zeichnen ein anderes Bild: So verzeichnet RIAS (nur) 13 % rechtsextrem/rechtspopulistisch Fälle. Dies liegt daran, dass RIAS andere Kategorisierungskriterien verwendet, die den politisch-weltanschaulichen Hintergrund antisemitischer Vorfälle exakter abbilden sollen (vgl. ausführlich oben; RIAS Bundesverband e.V. 2023, 36; RIAS Thüringen 2022). Im „Bericht des Unabhängigen Expertenkreises Antisemitismus“ vom 07.04.2017 im Auftrag der Bundesregierung wurde bereits davor gewarnt, dass durch die Einordnung antisemitischer Delikte im PMK-System unter „rechts“ „möglicherweise ein nach rechts verzerrtes Bild über die Tatmotivation und den Täterkreis“ entstehe (34). Alexander Rasumny von RIAS bekräftigt, dass es problematisch sei, dass durch die Abbildung unter „andere Milieus oder andere Spektren kaum Beachtung finden in dieser Statistik“ finden. Er betont, „(e)s sei wichtig, die verschiedenen Ausprägungen des Antisemitismus nicht gegeneinander auszuspielen.“ (Dippel 2021).

Nach dem Terrorangriff der Hamas am 7. Oktober 2023 auf Israel und der anschließenden Eskalation antisemitischer Kriminalität, auch in Deutschland, wurde hier **ab 2024 bereits nachjustiert**. Antisemitische Delikte werden nicht mehr automatisch der PMK rechts zugeordnet. Charakteristisch für die **PMK-Systematik bleibt, dass Täter*innen nach Zugehörigkeit zu einem „Phänomenbereich“ eingeordnet werden – und Delikt-Kategorisierungen nicht aufgrund der Opfer/Betroffenen bzw. Tatmotivation bzw. der Tat selbst** stattfinden. So werden Straftaten, die durch Personen deutscher Herkunft aus dem „linken oder rechten Spektrum“ in Solidarität mit ausländischen extremistischen Gruppierungen begangen werden, dem jeweiligen Phänomenbereich PMK- links bzw. PMK-rechts zugeordnet (vgl. KTA-PMK Ausfüllanleitung 2023). Unklar ist: Wie wird jemand mit doppelter Staatsangehörigkeit oder mit Herkunft/Reise/Religion etc. -Bezugspunkten zu verschiedenen Ländern eingeordnet? **In der**

heutigen diversen, pluralen, demokratischen deutschen Gesellschaft greifen die alten Zuordnungsmechanismus nicht mehr.

Die intrinsische Wahrnehmungs- und Einordnungsproblematik des PMK-Systems insgesamt, die insbesondere auf einer grundlegenden konzeptionellen Schwäche, bedingt durch die fortwährende Bedeutung, alter Extremismus-Konzeptionen, **bleibt.**

c. Extremistische Kriminalität

Dem **Extremismusansatz wie er von Ermittlungs- und Sicherheitsbehörden genutzt wird**, wird in der Wissenschaft vielfach kritisch begegnet, da er die komplexe gesellschaftliche Wirklichkeit reduziert (reduzieren muss, um handlungspraktisch zu funktionieren). Er zeigt sich darüber hinaus auch konzeptionell als problematisch, da bestimmte Kriminalitäts-Phänomene unterthematziert, ausgeblendet und damit nicht gesehen werden (können), die heute unsere demokratischen Gesellschaft gefährden. So ist er beispielsweise nicht in der Lage Vorurteils-/Hasskriminalitätsphänomene an sich „sehen“, also Phänomene, die Angriffe **auf Opfer/Betroffenen** betreffen und also rassistisch, sexistisch, antisemitisch motivierte und/oder wirkende Delikte.

Grundlegend geht der Ansatz davon aus, dass es eine bestimmbare demokratische Mitte gäbe, in der sich der Großteil der Bevölkerung befindet und die grundsätzlich die Demokratie, ihre Werte und das demokratische System nicht gefährden (können). Insofern ist es auch schlüssig, dass sich diese „Mitte“ scharf von den Extremist*innen und ihrer Ideologie und ihren Gefährdungspotentialen abgrenzen lasse. Erst, wenn jemand als Extremist*in gilt, richtet sich jemand gegen die Demokratie.

Jedoch ist es schwierig demokratiefeindlichen Extreme von einer normativ konstruierten Mitte abzugrenzen. Auch muss die Mitte kein Garant für Demokratie sein (vgl. etwa den Begriff „Extremismus der Mitte“ von Seymour Lipset). Die Einstellungsforschung zeigt, u.a. dokumentiert in den deutschen „Mitte“-Studien der Friedrich-Ebert-Stiftung, den Studien zur Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit (Heitmeyer, später Zick et al 2023), und aus Leipzig (Decker et al, u.a. 2021, 2023): **antisemitische, rassistische etc. Ideen existieren auch in die Mitte der Gesellschaft.**

Das es hilfreich für eine wissenschaftliche wie handlungspraktische Einordnung und die Entwicklung von Gegenstrategien sein kann, bestimmte **politisch-gesellschaftliche Hintergründe** aufzuzeigen, beweisen aktuell die Analysen und Dokumentationen der zivilgesellschaftlichen Organisation RIAS zum Antisemitismus.

Die PMK-Definition zu Extremismus hat sich verändert – vermutlich um die Realität heute und die aktuellen gesellschafts-politischen Herausforderungen besser abdecken zu können. So sollen alle Straftaten, die u.a. „im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, z.B. Menschenwürde, Gleichheitsgrundsatz, Religionsfreiheit, Meinungsfreiheit beseitigen oder außer

Geltung zu setzen” (BKA 2022: Definitionssystem PMK 2023, 9; KTA-PMK 2023) als extremistisch eingestuft werden. Das bedeutet aber, dass das Konzept des Extremismus allumfassend geworden ist und nun mit **dieser Definition auch grundsätzlich alle Hasskriminalitätsdelikte als extremistisch** einstuft. Denn diese untergraben immer **explizit die Menschenrechte** und zielen klar auf die Beseitigung von Menschenwürde, Gleichheitsgrundsatz etc. ab.

Die PMK-Systematik setzt das Extremismus-Konzept **weiter absolut** – womit die Spezifik aktueller, wichtiger **Kriminalitäts-Phänomene konterkariert und letztlich zunichte gemacht** wird. Am Beispiel der Vorurteils-/Hasskriminalität wurde das gezeigt.

d. Meldesystem

Ein Problem des Meldesystems ist, dass die **Fallzahlen PMK nicht mit der Strafverfolgungsstatistik der Justiz kompatibel** sind. Die Erfassungsgrundsätze,- daten und - Zeitpunkte sind unterschiedlich und damit nicht vergleichbar. Das erschwert eine zielführende Ermittlungsarbeit und Strafverfolgung ebenso wie eine effektive Lageeinschätzung.

Also problematisch erweist sich zudem, dass **spätere Anpassungen in der PMK-Statistik**, falls sich die ursprüngliche polizeiliche Bewertung als unzutreffend erweist, **schwierig sind**. Justiz und Kriminalämter haben nur in Ausnahmefällen die Möglichkeit eine Korrektur anzufordern (Brausam 2023). Fälle, die nach dem Stichtag vom BKA bekannt werden, sind im Rahmen des KPMD-PMK zu melden, finden jedoch in der Jahreslage PMK keine Berücksichtigung. Gleiches gilt für Nachtrags- und Abschlussmeldungen (Definitionssystem PMK ab 1.1.2024). Eine nachträgliche Veränderung seitens der Justiz, erfolgt nach dem Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales „regelmäßig nicht“. Dies liegt auch daran, dass „der Justiz im Einzelfall die etwaige polizeiliche Einordnung/Nichteinordnung als Politisch motivierte Kriminalität nicht notwendigerweise bekannt ist” (Kleine Anfrage der Abgeordneten König-Preuss 09.06.2022):

e. Resümee

Die Untergliederung der Definitionen in Deliktsqualität, Themenfeld und Phänomenbereich sind nicht unproblematisch und nicht schlüssig. Fraglich ist auch, warum denn überhaupt ein Staatsschutzdelikt bzw. „Staatsschutzkriminalität *ohne explizite politische Motivation*“ (BKA 2022: Definitionssystem PMK 2023, 9; KTA-PMK 2023) in einer Statistik für Politisch Motivierte Kriminalität erfasst werden sollte. Logisch nachvollziehbar ist die kaum mehr.

Insgesamt erweisen sich die **Kategorien und Konzeptionen in der PMK-Systematik als unscharf, sie können nicht sauber voneinander getrennt** werden. **Es ist unmöglich, dass eine spezifische Zuordnung eines Delikts eindeutig vorgenommen und begründet werden könnte.**

IV. Vorschläge für die Weiterentwicklung des PMK-Systems mit besonderem Fokus auf Vorurteils-/Hasskriminalität

1. Empfehlungen: Hin zu einem polizeilichen Meldedienst „Demokratiegefährdende Kriminalität und Vorurteilskriminalität“

Empfohlen wird eine grundlegende Weiterentwicklung des Meldedienstes *Politisch motivierte Kriminalität (PMK)* und seiner Systematik **zum Meldedienst „Demokratiegefährdende Kriminalität und Vorurteilskriminalität“**. Im Einzelnen wird empfohlen:

i. Zum PMK-Meldedienst und seiner Systematik

1. Grundlegende Weiterentwicklung des KPMD zu „Demokratiegefährdende Kriminalität und Vorurteilskriminalität“

Die Bezeichnung des Meldedienstes als „Politisch motivierte Kriminalität“ (PMK) ist zu überdenken, da vieldeutig und unklar, was mit „politisch“ gemeint ist. Das System ordnet Kriminalität auf Grundlage von Täter-Zuschreibungen zu politisch-gesellschaftlichen Ideologie/Herkünften (vgl. Phänomenbereiche) zu. Es fehlt die Perspektive auf Betroffene/Opfer, Motive hinter Taten und damit Hintergründe der Delikte und ihr Potential die Demokratie zu schädigen. Zu empfehlen ist daher eine Umbenennung des Meldedienstes und eine konzeptionelle Neuausrichtung. Um der besonderen Bedeutung der Bekämpfung von Vorurteilskriminalität für den Schutz der Demokratie gerecht zu werden, wird empfohlen, den Begriff explizit „Vorurteilskriminalität“ in den Titel des Meldedienstes mitaufzunehmen. **Damit wird Vorurteilskriminalität als eigenständiges Phänomen** gewürdigt und damit ihrer Bedeutung für unmittelbare Opfer, potenzielle Betroffenenengruppen und die Gesamtgesellschaft gerecht zu werden. - **Politische Mandatsträger*innen und demokratisch Engagierte** stehen zunehmend im Fokus von strafrechtlich relevanten Vorfällen. Es ist nötig die hiermit verbundene Demokratiebedrohung abzubilden, indem sowohl passende Themenfelder, Unterthemenfelder bzw. Phänomenbereich entwickelt werden. (Angelehnt werden kann hierbei an die Erfassung in der Sondererhebung der Justiz. Diese Betroffenenengruppen sollen stärker ausdifferenziert werden, um die Aussagekraft zu erhöhen.)

1. Damit werden die **Betroffenengruppen und gesamtgesellschaftliche Bedrohungslage** in den Fokus der Erfassung gestellt.

Es muss zur Pflicht werden, das Wissen von Opfer-Zeug*innen einzubeziehen. Eine verpflichtende Abfrage und Dokumentation der Einschätzung zur Tatmotivation durch Betroffene bzw. (Opfer)-Zeug*innen ist nötig. D.h. die **Motivation und gesellschaftliche Wirkung einer Tat ist zwingend zu erfragen, zu dokumentieren und für in der Ermittlungsarbeit zu**

berücksichtigen. Dies wäre beispielsweise bereits durch einfache Arbeitsanweisungen realisierbar.

2. Die **Themenfelder und Phänomenbereiche müssen konzeptionell neu aufgestellt und begründet** werden, ggf. ist es sinnvoll – mit Akteure*innen aus Polizei/Staatsschutz, Justiz, Wissenschaft und NGOs - eine komplett neue Systematik zu entwickeln.

Die analytische Schärfe der polizeilichen Systematik muss verbessert werden, indem Klarheit bezüglich der Themenfelder sowie der Unterthemenfelder und Phänomenbereiche (inklusive ihrer jeweils spezifischen Bedeutung, Zuordnung und Abgrenzung) geschaffen wird.

Ein Großteil der PMK-Delikte wird aktuell unter „**nicht zuzuordnen**“ eingeordnet. Das zeigt, dass eindeutige Einordnungen nicht gelingen. Die → **Phänomenbereiche** bzw. das Verständnis zu ihrer Bedeutung entbehren einer wirklichkeitsnahen Erfassung und Aussagekraft. Nötig ist es, diese zu konkretisieren, indem entweder Erklärungen zu den einzelnen Bereichen Klarheit über die Relevanz und Einordnung aktueller Kriminalitätsphänomene und Unterthemen ermöglichen oder indem die Bereiche neu konzeptualisiert und benannt werden.

Die Liste der → **Themenfelder** ist heute überholt und muss an die aktuelle gesellschafts-politische Lage angepasst werden. Nötig ist eine grundlegende Überarbeitung. Dazu gehören Tilgungen einzelner Themenfelder ebenso wie die Einführung neuer Themenbereiche.⁸

1. Auf (auch **neuere**) **rechtliche Bezugspunkte** muss zurückgegriffen werden. Sie sollen für Nutzer*innen bereitgestellt und ggf. erläutert werden.
2. Es muss aufgrund der besonderen Viktimisierungserfahrung auf eine **Bejahung des öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung** hingewirkt werden.
3. **Polizeiliche Meldestellen, Meldestellen der Justizbehörden sowie zivilgesellschaftliche Meldestellen für Vorurteils- und Demokratiegefährdende Kriminalität sollten flächendeckend** eingerichtet werden. Dabei sollte ein strukturierter Austausch zwischen den Stellen initiiert werden.
4. Für eine möglichst umfassende Dokumentation, Analyse und Bekämpfung die **Arbeit von** und ein systematischer **Austausch zwischen Polizei und Justiz, NGOs und Wissenschaft** nötig.

⁸ Beispielsweise wurde deutlich, dass es in der Praxis schwerfallen kann Antisemitismus auf Demonstrationen, die (auch) mit dem Nahen Osten zu tun haben, wahrzunehmen und zu erfassen, da (1) die Phänomenbereiche auf dem überholten Extremismus-Konzept beruhen, das mit dem Hasskriminalitäts-Konzept nicht kompatibel ist und das u.a. auch der Diversität der deutschen Gesellschaft und ihrer Kriminalität nicht gerecht wird, und da (2) die Themenfelder z.T. ungeeignet sind, um jüngere/gegenwärtige Entwicklungen in der diversen deutschen Gesellschaft und einer globalisierten Welt wahrzunehmen und zu erfassen.

5. Vorurteils kriminalität und Demokratiegefährdung durch **Online-Kommunikation, Digitales und Social Media** muss auch in der polizeilichen Bearbeitung ein herausgehobener Stellenwert zukommen. (Angelehnt werden kann hier an die Schwerpunktsstaatsanwaltschaften Hasskriminalität bzw. Hate Speech.) Die **Ermittlungsarbeit im digitalen Bereich** muss gestärkt werden.
6. Die die **Polizei-Systematik sollte mit der der Justiz** synchronisiert werden: Der **Meldedienst soll perspektivisch geeignet sein, um auch eine Verfahrensverlaufsstatistik** zu bilden; daher soll im ersten Schritt ein **stärkerer Austausch zwischen Polizei und Justiz** stattfinden, um eine wissenschaftsbasierte Harmonisierung der Erfassungssystematiken (u.a. Sondererhebung Hasskriminalität) zu erreichen. Akteur*innen aus Wissenschaft und Zivilgesellschaft sollten mit ihrer Kompetenz in Anpassungs- und Entwicklungsprozesse einbezogen werden.
7. Systematische Integration des Themas Vorurteils kriminalität und demokratiegefährdende Kriminalität in die **Aus- und Fortbildung der Polizei**
 1. mit Klarheit über die Eigenständigkeit des Kriminalitätsphänomens, die Bedeutung von Opfer-Zeug*innen und professionellen Umgang mit ihnen, rechtliche Grundlagen, klare Arbeitsanleitungen und Begriffsbestimmungen für die Erfassung

ii. Speziell zu Hass-/Vorurteils kriminalität im PMK-Meldedienst

8. Hasskriminalität sollte als **Vorurteils kriminalität** benannt werden, um deren spezifischen Charakter, gesellschaftliche Verwobenheit und Bedeutung semantisch gerecht zu werden.
9. Sowohl das „Themenfeld Hasskriminalität“ als auch die „Unterthemen“ bedürfen einer **klaren, für die Praxis, verständlichen Definition**, damit eine möglichst eindeutige und realitätsnahe Erfassung gelingen kann. Bisher sind nur wenige Kategorien durch eine Definition bestimmt.
10. Einzelne Kategorien („Unterthemen“) der Vorurteils kriminalität müssen **nach wissenschaftlicher Überprüfung getilgt** werden, da sie die Kriterien des Kriminalitätsphänomens nicht erfüllen oder zumindest ohne klare Begriffsdefinition nicht verstanden werden können (z.B. Deutschfeindlichkeit und Männerfeindlichkeit).
11. Einzelne Kategorien („Unterthemen“) sind in der **Gesamtlogik nicht stringent**, sondern stellen Dopplungen dar oder überschneiden sich mit anderen Kategorien, so dass eindeutige Einordnungen und damit das Zeichnen eines realitätsnahes Lagebild unmöglich werden (Z.B. Rassismus und Fremdenfeindlichkeit). Daher müssen einzelne Kategorien angepasst bzw. zusammengefasst werden.
12. **Konkrete Arbeitsanweisungen** für die Praxis fehlen. Hilfreich für ein besseres Verständnis wären zudem **Fallbeispiele**.

13. Es fehlt zudem die Möglichkeit, **Intersektionalität** von Straftaten abzubilden (z.B. Rassismus und Frauenfeindlichkeit)
14. Es fehlt eine **Offenheit** der Systematik, die ermöglicht, neue Entwicklungen/Verständnisse und Phänomene der Vorurteils kriminalität wahrzunehmen und zu dokumentieren.

2. Ausblick

In dieser Studie wurde auf der Grundlage von Forschungsbefunden verschiedener Disziplinen, Betroffenenberichten und Erhebungen von NGOs, gesellschaftspolitischen Entwicklungen und rechtlichen Anforderungen eine kritische Analyse des polizeilichen Definitionssystem Politisch Motivierte Kriminalität (PMK) und der daraus resultierenden Daten vorgenommen. Darauf basierend wurden Kernpunkte für eine Weiterentwicklung bzw. Neukonzeption der Systematik benannt.

Im nächsten Schritt ist zu empfehlen, durch eine **kleine Gruppe aus Wissenschaftler*innen, Polizist*innen und Mitarbeitende des Staatsschutzes sowie von NGOs konkrete Fällen analysieren** zu lassen. Ziel sollte es sein, ein neues, integratives Konzept vorzuschlagen, das in der Lage ist, aktuelle Demokratiegefährdungen wie Vorurteils kriminalität zu erfassen, abzubilden und darauf basierend, Präventions-, Interventions- und Repressionsstrategien zu entwickeln. Empfehlenswert ist insbesondere das in Hinblick auf:

1. die **Qualität und Aussagekraft der PMK-Systematik für das Themenfeld „Hasskriminalität“, Delikte gegen politische Mandatsträger*innen und demokratisch Engagierte sowie Hetze und Hass im Netz.**

2. **adequate Einordnungsmöglichkeiten** von Fällen, die als „sonstige Zuordnung“ kategorisiert wurden.

Dabei sollte die Betrachtung der **Betroffenenperspektive von (Opfer-)Zeug*innen sowie die Demokratiegefährdung** (anstatt der Täter*innen-Perspektive und Tat-Einordnung) in den Vordergrund treten.

Zu empfehlen ist dabei möglichst direkt und effektiv **Mitarbeitende der Justiz** (mitunter der Schwerpunktstaatsanwaltschaften Hasskriminalität) einzubinden, um anhand der Analyse konkreter Fälle deren Demokratiegefährdung und Vorurteils kriminalität perspektivisch

3. in einer **Verlaufsstatistik der Polizei und Justiz** abbilden zu können. Bisher sind Definitionen und Einordnungskategorien von Polizei und Justiz unterschiedlich, was die Bearbeitungsqualität der Ermittlungsarbeit und Strafverfolgung schmälert.

Entsprechende **Fallbeispiel-Kataloge** könnten zudem eine sinnvolle Unterstützung für die polizeiliche Ermittlungs- und Einordnungspraxis bieten (und bestehende „Kategorienschema und Fallbeispiele“ ersetzen bzw. ergänzen (vgl. KTA-PMK 2018).

IV. Literaturverzeichnis

- Aikins, Muna AnNisa; Bremberger, Teresa; Aikins, Joshua Kwesi; Gyamerah, Daniel; Yıldırım-Calıman, Deniz (2021): Afrozensus 2020: Perspektiven, Anti-Schwarze Rassismuserfahrungen und Engagement Schwarzer, afrikanischer und afrodiasporischer Menschen in Deutschland, Berlin, S.97-99. Online abrufbar unter: <https://afrozensus.de/reports/2020/Afrozensus-2020-Einzelseiten.pdf> (letzter Zugriff 15.02.2024)
- Amjahid, Mohamed (2023a): „Männerfeindlichkeit“ in Der Polizeistatistik: Neues Kriminalitätsfeld, Kaum Fälle., Der Spiegel, May 5, 2023. <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/maennerfeindlichkeit-in-der-polizeistatistik-neues-kriminalitaetsfeld-kaum-faelle-a-218ec147-b6f7-42e1-bd33-b184f1678ce4>. (letzter Zugriff: 03.08.2023).
- Amjahid, Mohamed (2023b). „Kriminalitätsstatistik: Die Neue ‘Deutschfeindlichkeit.’“, Der Spiegel, June 7, 2020. <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/kriminalitaet-deutschfeindliche-straftaten-was-steckt-dahinter-a-541ae885-7724-4df6-b128-c03a5e37e069> (letzter Zugriff: 03.08.2023).
- Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2015): Möglichkeiten effektiver Strafverfolgung bei Hasskriminalität. Rechtsgrundlagen. Berlin. https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Rechtsgutachten/rechtsgutachten_hasskriminalitaet.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (letzter Zugriff: 03.08.2023).
- Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2024): Diagnose Diskriminierung. Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten bei Diskriminierungserfahrungen im Gesundheitswesen. Durchgeführt von: Iris an der Heiden. https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Expertisen/Studie_Diagnose_Diskriminierung_lang.html?nn=305458 (letzter Zugriff: 6. Mai 2024).
- Anwält*innen, Wissenschaftler*innen und NGOs (2015): Parallelbericht Deutschland für den UN-Ausschuss zur Beseitigung rassistischer Diskriminierung (CERD). Institutioneller Rassismus am Beispiel des Falls der Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ (NSU) und notwendige Schritte, um Einzelne und Gruppen vor rassistischer Diskriminierung zu schützen. Berlin/München.
- Arndt, Susan (2020): Sexismus. Geschichte eine Unterdrückung. C.H. Beck: München.
- Arnold, Sina (2023): Expertise. Antisemitismus unter Menschen mit Migrationshintergrund und Muslim*innen. April (gefördert von der Robert Bosch Stiftung).
- Backes, Uwe, Sebastian und Kailitz, Steffen, Pickel, Gert und Alexander Yendell (2018): „Bericht Zur Entwicklung Der Kriminalität Gegen Ausländer Und Flüchtlinge in Deutschland 2013–2017,“ *Expertise im Auftrag des Sachverständigenrats deutscher Stiftungen für Integration und Migration für das Jahresgutachten 2019*.
- Bannenberg, Britta, Rössner, Dieter und Marc Coester (2006): Hasskriminalität, extremistische Kriminalität, politisch motivierte Kriminalität und ihre Prävention. In: Egg, Rudolf [Hrsg.]: Extremistische Kriminalität: Kriminologie und Prävention. KrimZ: Wiesbaden, S. 17-59.
- Beck, David (2024): Das Problem Hate Speech. Beauftragter der Bayerischen Justiz zur strafrechtlichen Bekämpfung von Hate Speech. Vortrag Akademie für Politische Bildung Tutzing. 13. März.
- Benz, Wolfgang (1996): Feindbild und Vorurteil: Beiträge über Ausgrenzung und Verfolgung. dtv Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG: München.
- Beigang, S. et al. (2017): Diskriminierungserfahrungen in Deutschland. Hrsg. v. Antidiskriminierungsstelle des Bundes. Baden-Baden: Nomos.
- Birkel, Christoph, Daniel Church, Dina Hummelsheim-Doss, Nathalie Leitgöb-Guzy, and Dietrich Oberwittler. „Der Deutsche Viktimisierungssurvey 2017: Opfererfahrungen, kriminalitätsbezogene Einstellungen sowie die Wahrnehmung von Unsicherheit und Kriminalität in Deutschland.,“ (2019).
- Birkel, Christoph, Church, Daniel, Erdmann, Anke, Hager, Alisa und Nathalie Leitgöb-Guzy (2022): ‘Sicherheit und Kriminalität in Deutschland’ – SKID 2020 . Kernbefunde des Viktimisierungssurvey (Aktuelle Überarbeitung vom August 2023!!!) https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Forschung/ForschungsprojekteUndErgebnisse/Dunkelfeldforschung/SKiD/Ergebnisse/Ergebnisse_node.html (letzter Zugriff: 03.08.2023).
- Botsch, Gideon (2020): Rechtsextremismus und „neuer Antisemitismus“. In: Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft [Hrsg.]: Wissen schafft Demokratie. Schwerpunkt Antisemitismus, Band 8. Jena, S. 16–29. https://www.idz-jena.de/fileadmin/user_upload/PDFS_WSD8/WsD8_Beitrags_Gideon_Botsch_.pdf (letzter Zugriff: 10. Mai 2024).

Brasam, Anna (2023): „Staatliche Einordnung Rechte Gewalttaten.“, Amadeu Antonio Stiftung, (Stand: Juli 1, 2023), <https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/opferfonds-cura/staatliche-einordnung-rechte-gewalttaten/>. (letzter Zugriff: 03.08.2023).

Connell, Raewyn (2015): *Der gemachte Mann. Konstruktion und Krise von Männlichkeit*. Wiesbaden: Springer VS.

DeZim (2022): *Institutioneller Rassismus in der Polizei. Rassistisches Wissen und seine Nutzung*. NaDiRa Working Papers. 30. August. Berlin. https://www.dezim-institut.de/fileadmin/user_upload/Demo_FIS/publikation_pdf/FA-5383.pdf (letzter Zugriff: 10.05.2024).

Dilken Çelebi (2022): Die Ergänzung des § 46 Abs. 2 S. 2 Strafgesetzbuch um „geschlechtsspezifische“ und „gegen die sexuelle Orientierung gerichtete“ Beweggründe, in: *NK Neue Kriminalpolitik*, S. 136-145, S. 139. <https://doi.org/10.5771/0934-9200-2023-2-136>

Chakraborti, Neil (2018): „Framing the Boundaries of Hate Crime 1.“, In *The Routledge International Handbook on Hate Crime*, 1st ed., 13–23. Routledge, 2018. <https://doi.org/10.4324/9780203578988-2>. (letzter Zugriff: 03.08.2023).

Church, Daniel und Marc Coester (2021): *Deutsche Viktimisierungssurvey (DVS) 2017*. https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/ViktimisierungssurveyDunkelfeldforschung/viktimisierungssurveyDunkelfeldforschung_node.html (letzter Zugriff: 03.08.2023).

Coester, Marc, and Johanna Rothenburg (2023): „Vorurteils kriminalität Vor Gericht – Die Berücksichtigung von Rassistischen, Fremdenfeindlichen, Antisemitischen Oder Sonstigen Menschenverachtenden Zielen Und Beweggründen Gem. § 46 Abs. 2 S. 2 StGB Im Rahmen Der Strafzumessung.“ *Monatsschrift Für Kriminologie Und Strafrechtsreform*. <https://doi.org/10.1515/mks-2023-0008>. (letzter Zugriff: 03.08.2023).

Coester, Marc (2018): *Das Konzept der Vorurteils kriminalität*, in: *Wissenschaft Demokratie*, Band 4, IDZ Jena, 41-49.

Coester, Marc (2017). „Das Konzept Der Vorurteils kriminalität Und Folgen Für Die Polizeiliche Praxis.“, In *Demokratie, Freiheit Und Sicherheit. Festschrift Zum 65. Geburtstag von Hans-Gerd Jaschke*, edited by Christoph Dörrenbächer and Wolfgang Kühnel, 167–82. Baden-Baden: Nomos.

Coester, Marc (2008). *Hate crimes: Das Konzept der hate crimes aus den USA unter besonderer Berücksichtigung des Rechtsextremismus in Deutschland*. Peter Lang: Frankfurt am Main.

Crenshaw, Kimberlé (1989): *Demarginalizing the Intersection of Race and Sex: A Black Feminist Critique of Antidiscrimination Doctrine, Feminist Theory and Antiracist Politics*. *University of Chicago Legal Forum*, 1, 139-167. <https://philpapers.org/archive/CREDTI.pdf> (letzter Zugriff: 10.08.2023).

Das NETTZ, Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur, *HateAid und Neue deutsche Medienmacher*innen als Teil des Kompetenznetzwerks gegen Hass im Netz* (Hrsg.) (2024): *Lauter Hass – leiser Rückzug. Wie Hass im Netz den demokratischen Diskurs bedroht. Ergebnisse einer repräsentativen Befragung*. Berlin. https://kompetenznetzwerk-hass-im-netz.de/download_lauterhass.php (letzter Zugriff: 10.05.2024).

Decker, Oliver/Heller, Aylene/Kiess, Johanne/Brähler, Elmar (Hg.) 2022: *Autoritäre Dynamiken in unsicheren Zeiten: Neue Herausforderungen – alte Reaktionen? Leipziger Autoritarismus Studie 2022*. Forschung psychosozial. Psychosozial-Verlag. [10.30820/9783837979190](https://doi.org/10.30820/9783837979190)

Decker, Oliver / Brähler, Elmar (Hrsg.) (2020): *Autoritäre Dynamiken. Alte Ressentiments – neue Radikalität*. Leipziger Autoritarismus Studie 2020. Gießen: Psychosozial-Verlag.

Deutsche Hochschule der Polizei (2023): *Projekt MEGAVO. Zwischenbericht 2023*. Münster. <https://www.polizeistudie.de/wp-content/uploads/projekt-megavo-zwischenbericht-2023-04-04.pdf>

DeZIM (2022): *Auftaktstudie zum Nationalen Diskriminierungs- und Rassismusmonitor (NaDiRa) des Deutschen Zentrums für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM). Rassistische Realitäten. Wie setzt sich Deutschland mit Rassismus auseinander?* https://www.rassismusmonitor.de/fileadmin/user_upload/NaDiRa/CATI_Studie_Rassistische_Realitäten/DeZIM-Rassismusmonitor-Studie_Rassistische-Realitäten_Wie-setzt-sich-Deutschland-mit-Rassismus-auseinander.pdf (letzter Zugriff: 03.08.2023).

Dieckmann, Janine et al (2022) <https://www.idz-jena.de/wsd/wsd2-5/> DOI: 10.19222/201702/5: Insgesamt belegt dies, in Übereinstimmung mit bestehender Forschung: Hasskriminalität hat tatsächlich stärkere Auswirkungen auf die Betroffenen als „bloße“ Diskriminierung.

Dieckmann, Janine (2017): *Was ist Diskriminierung? Über illegitime Ungleichbehandlung, Demokratie und Sand im Getriebe*. *Wissen Schafft Demokratie* 1, 150-167, online: [Artikel_Dieckmann.pdf \(idz-jena.de\)](https://www.idz-jena.de/artikel/dieckmann.pdf) (letzter Zugriff: 7. August 2023)

Diehl, Charlotte, Rees, Jonas und Ged Böhner (2014): *Die Sexismus-Debatte im Spiegel wissenschaftlicher Erkenntnisse*. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ)*, Nr. 8.

Dippel, Carsten (2021): „Was die Polizeistatistik sagt und was nicht“. 21. Mai.

Dreißigacker, Arne, Riesner, Lars und Eva Groß (2020): Vorurteils kriminalität: Ergebnisse der Dunkelfeldstudien der Landesämter Niedersachsen und Schleswig-Holstein 2017, S- 125-150. DOI: 10.25365/phaidra.213 https://www.researchgate.net/publication/346584035_Vorurteils_kriminalitaet_Ergebnisse_der_Dunkelfeldstudien_der_Landeskriminalaemter_Niedersachsen_und_Schleswig-Holstein_2017. (letzter Zugriff: 03.08.2023).

ENAR (2013): Racism in Europe: ENAR Shadow Report 2011-2012.

European Commission against Racism and Intolerance (2020): „ECRI-Bericht Über Deutschland (Sechste Prüfungsrunde),“ March 17, 27.

Ezra. Mobile Beratung für Opfer rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt (Hrgs.) (2014): Die haben uns nicht ernst genommen. Eine Studie zu Erfahrungen von Betroffenen rechter Gewalt mit der Polizei. Neudietendorf.

Feldmann, Dorina, Christoph Kopke, and Gebhard Schultz (2015): „Todesopfer rechtsextremer und rassistischer Gewalt in Brandenburg (1990-2008),“, In *Rechtsextremismus und „Nationalsozialistischer Untergrund,“*, 341–58. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden, 2015.

Fichter, Michael, Stöss, Richard und Bodo Zeuner: Ausgewählte Ergebnisse des Forschungsprojekts "Gewerkschaften und Rechtsextremismus". Ergebnispapier zum Workshop "Gewerkschaften und Rechtsextremismus" im Gewerkschaftshaus des DGB Landesbezirks Berlin-Brandenburg, Berlin, 1. Juni 2005. https://www.polsoz.fu-berlin.de/polwiss/forschung/oekonomie/gewerkschaftspolitik/materialien/GEWREXSCHLUSS/pm_und_kurz/Ergebnispapier-Workshop.pdf (letzter Zugriff: 03.08.2023).

FRA - European Union Agency for Fundamental Rights (2018): „Hate Crime Recording and Data Collection Practice Across the EU.

FRA (Hrsg.) (2012): „Hasskriminalität in Der Europäischen Union Sichtbar Machen: Die Rechte Der Opfer Anerkennen.,“ FRA – Agentur der Europäischen Union für Grundrechte.

Frost, David M. und Ilan H. Meyer (2023): Minority stress theory: Application, critique, and continued relevance, *Current Opinion in Psychology*, Volume 51,2023, 101579, ISSN 2352-250X, <https://doi.org/10.1016/j.copsyc.2023.101579> (letzter Zugriff: 16. August 2023).

Geschke, Daniel (2012): Vorurteile, Differenzierung und Diskriminierung – sozialpsychologische Erklärungsansätze. In: APuZ 16. Online: <http://www.bpb.de/apuz/130413/vorurteile-differenzierung-und-diskriminierung-sozialpsychologische-erklarungsansaeetze?p=all> (20.08.2023).

Geschke, Daniel, Kläßen, Anja, Quent, Matthias & Christoph Richter (2019): #Hass im Netz – der schleichende Angriff auf unsere Demokratie. Eine bundesweite repräsentative Untersuchung. Hrsg. Vom Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft (IDZ). Jena/Berlin. [https://www.idz-jena.de/fileadmin/user_upload/Hass im Netz - Der schleichende Angriff.pdf](https://www.idz-jena.de/fileadmin/user_upload/Hass_im_Netz_-_Der_schleichende_Angriff.pdf) (10.05.2024).

Gillespie, Tarleton, Pablo J. Boczkowski, and Kirsten A. Foot. *Media Technologies : Essays on Communication, Materiality, and Society*. Cambridge, Massachusetts: The MIT Press, 2014.

Groß, Eva und Joachim Häfele (2021): Vorurteils kriminalität. Konzept, Befunde und Probleme der polizeilichen Erfassung. In: Rassismus- und Rechtsextremismusbekämpfung als Arbeitsfelder der Polizei (Themenheft), hrsg. von Schellenberg, Britta und Bernhard Frevel, *Politische Bildung, Forum Politische Bildung und Polizei* 1, 20-30.

Groß, Eva, Dreißigacker, Arne und Lars Riesner (2019): „Viktimisierung Durch Hasskriminalität. Eine Erste Repräsentative Erfassung ees Dunkelfeldes in Niedersachsen und Schleswig-Holstein,“ *Institut Für Demokratie Und Zivilgesellschaft (Hg.): Wissen Schafft Demokratie, Schriftenreihe des Instituts Für Demokratie und Zivilgesellschaft*, 140–159.

Grumke, Thomas und Britta Schellenberg, „Rechtsextremismus, Rassismus und Hasskriminalität als Themen in der polizeilichen Aus- und Fortbildung“, Rassismus- und Rechtsextremismusbekämpfung als Arbeitsfelder der Polizei. Herausforderungen für die politische Bildung (Themenheft), hrsg. von Schellenberg, Britta und Bernhard Frevel, *Forum Politische Bildung und Polizei* 2 (2021), 26-35.

HateAid, (2021): „Grenzenloser Hass Im Internet – Dramatische Lage in Ganz Europa.,“ <https://hateaid.org/wp-content/uploads/2022/04/HateAid-Report-2021-DE.pdf>. (letzter Zugriff: 03.08.2023).

Heldt, Amélie P (2022): „EU Digital Services Act: The White Hope of Intermediary Regulation,“ In *Digital Platform Regulation* (Switzerland: Springer International Publishing AG,) 72-74.

Heitmeyer/GMF-Studien seit 2010

Hoel, Helge and Baarit Vartia (2018): *Bullying and sexual harassment at the workplace, in public spaces and in political life in the EU*. Study, ed by European Parliament. Brussels.

Hoven, Elisa & Hannah Heuser (2023): Die Verfolgung von digitalem Hass aus Sicht von Betroffenen – Probleme und Lösungswege, in: *ZfDR*.

Hyökki, Linda, Bili-, Sanja, Äermana Kuri-
Bili-, Hyökki, Kuri- (2022): *Zivilgesellschaftliche Erfassungs- und Auswertungsverfahren zu Rassismus und Diskriminierung*, Studie im Auftrag von CLAIM, Berlin: Teilseiid e.V.

Hunold, Daniela / Wegner, Maren (2020): Rassismus in der Polizei: Zum Stand der Forschung, Aus. Politik und Zeitgeschichte 70 (42–44), S. 27–32.

Hunold, Daniele & Tobias Singelstein (Hrsg.) (2022): Rassismus in der Polizei. Eine wissenschaftliche Bestandsaufnahme. Springer VS: Wiesbaden. <https://library.oapen.org/bitstream/handle/20.500.12657/59363/978-3-658-37133-3.pdf?sequence=1> (letzter Zugriff: 10. Mai 2024).

Iganski, Paul und Spiridoula Lagou, S 2009, How hate crimes hurt more: evidence from the British Crime Survey. in P Iganski & B Perry (eds), *The consequences of hate crime*. Hate crimes, vol. 2, Praeger, Westport CT.

Infovictims (2023): „Das Strafverfahren...“ <https://infovictims.de/de/das-strafverfahren/uebersicht>. (letzter Zugriff: 03.08.2023).

??Institut Für Demokratie Und Zivilgesellschaft (Hg.): Wissen Schafft Demokratie, Schriftreihe Des Instituts Für Demokratie Und Zivilgesellschaft, 2018, 140–159.

Jiménez Durán, Rafael, Karsten Müller, and Carlo Schwarz. „The Effect of Content Moderation on Online and Offline Hate: Evidence from Germany's NetzDG. SSRN Electronic Journal, 2022.

Küpper, Beate und Andreas Zick (2015): Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit, in: Bpb online, Dossier: Rechtsextremismus. <https://www.bpb.de/themen/rechtsextremismus/dossier-rechtsextremismus/214192/gruppenbezogene-menschenfeindlichkeit/> (letzter Zugriff: 03.08.2023).

Meyer, Ilan (2023): Prejudice, Social Stress, and Mental Health in Lesbian, Gay, and Bisexual Populations: Conceptual Issues and Research Evidence. *Psychol Bull.* 2003 September ; 129(5): 674–697.

Molter, Sarah (2022): Bekämpfung von Hasskriminalität gegen LGBTIQ*-Personen. Handlungserfordernisse und Forderungen in Deutschland sowie Einblicke in andere europäische Staaten. Arbeitspapier Nr. 24 der Beobachtungsstelle für gesellschaftspolitische Entwicklungen in Europa. <https://beobachtungsstelle-gesellschaftspolitik.de/f/6f6183fa28.pdf> (letzter Zugriff: 03.08.2023).

OSCE (o.J.): Leitfaden zur Einführung von Hate-Crime-Gesetzen der OSZE: <http://www.osce.org/de/odihr/36431> (letzter Zugriff: 03.08.2023).

Patz, Janine, Matthias Quent, und Axel Salheiser, Kein Netz für Hass. Staatliche Massnahmen gegen Hate Speech im Internet. Die Bundesländer im Vergleich, IDZ Jena, 2021.

Perry, Barbara. „Intervening globally: Confronting hate across the world.“, *Criminal justice policy review* 27, no. 6 (2016): 590-609. DOI: 10.19222/201804/06

Perry Barbara (2018): Hasskriminalität: Erfassung und Kontexte aus internationaler Perspektive. In: Wissen schafft Demokratie, Band: 4. <https://www.idz-jena.de/pubdet/wsd4-7> (letzter Zugriff: 03.08.2023).

Perry, Sarah, Göcmen, Ipek, Hanano, Rima & Güzin Ceyhan (2023): Erfahrungen und Umgangsstrategien von Betroffenen von antimuslimischem Rassismus. Eine Explorative Studie. CLAIM. Berlin. file:///Users/brittascshellenberg/Downloads/231205_claim_erfahrungen-und-umgangsstrategien-von-betroffenen-von-antimuslimischem-rassismus.pdf (letzter Zugriff 6. Mai 2024).

Piketty, T. (2022): Rassismus messen, Diskriminierung bekämpfen. München: C. H. Beck.

Pöge, Kathleen, Franke, Yvonne, Mozygema, Kati, Ritter, Bettina & Dagmar Venohr (2014): Welcome to Plurality. Ein kaleidoskopischer Blick auf Feminismen heute. In: Franke, Yvonne/Mozygema, Kati/Pöge, Kathleen/Ritter, Bettina/Venohr, Dagmar (Hg.): *Feminismen heute. Positionen in Theorie und Praxis*. Bielefeld: transcript Verlag.

Quent, Matthias (2019): „Hassgewalt und Rechtsterrorismus–aktuelle Entwicklungen, Hintergründe und religiöse Aufladungen vorurteilsgeleiteter Radikalisierung.“ (*Un-)Sicherheiten im Wandel: Gesellschaftliche Dimensionen von Sicherheit* 17.

Reichle, Leon Rosa & Dieckmann, Janine (2024): Institutioneller Rassismus: Wer von Polizei spricht, darf von Sozialbehörden nicht schweigen. *Migration & Soziale Arbeit* 45, 4, 286–292.

RIAS Bundesverband RIAS e.V. (2023): Jahresbericht. Antisemitische Vorfälle in Deutschland 2022. Berlin. https://report-antisemitism.de/documents/Antisemitische_Vorfaelle_in_Deutschland_Jahresbericht_RIAS_Bund_2022.pdf (letzter Zugriff: 03.08.2023).

RIAS Thüringen (2022): Antisemitische Vorfälle in Thüringen 2021. Ein Bericht der Recherche- und Informationsstelle Antisemitismus Thüringen (RIAS Thüringen).

Sanaullah, Nabil (2023): „How can Rule of Law Commit to Tackle Racism across Europe?“ *European Network Against Racism*, February 3.

Schellenberg, Britta und Bernhard Frevel (Hrsg.) (2021): Rassismus- und Rechtsextremismusbekämpfung als Arbeitsfelder der Polizei. Herausforderungen für die politische Bildung (Themenheft), *Forum Politische Bildung und Polizei*, Verlag für Polizeiwissenschaft, 2.

Schellenberg, Britta und Bernhard Frevel (Hrsg.) (2021): Rassismus- und Rechtsextremismusbekämpfung als Arbeitsfelder der Polizei. Ermittlungsarbeit und Opferschutz (Themenheft), *Forum Politische Bildung und Polizei, Verlag für Polizeiwissenschaft*, 1.

Schellenberg, Britta (2024): *Training Antidiskriminierung. Den Menschen im Blick. Professionell Arbeiten in der pluralen Demokratie. Schwerpunkt: Sexismus*, Frankfurt a.M.: Wochenschau Verlag (i.E.).

Schellenberg, Britta (2023): *Training Antidiskriminierung. Den Menschen im Blick. Professionell Arbeiten in der pluralen Demokratie. Schwerpunkt: Rassismus*, 2. Auflage, Frankfurt a.M.: Wochenschau Verlag, (Erstauflage 2020). <https://www.wochenschau-verlag.de/Training-Antidiskriminierung/61530> (letzter Zugriff: 03.08.2023).

Schellenberg, Britta und Martin Thüne, „Opferschutz und die Bedeutung von (Opfer-) Zeuginnen für die polizeiliche Ermittlungsarbeit im Bereich Rassismus, Antisemitismus und Hasskriminalität“, Rassismus- und Rechtsextremismusbekämpfung als Arbeitsfelder der Polizei (Themenheft), hrsg. von Schellenberg, Britta und Bernhard Frevel, *Politische Bildung, Forum Politische Bildung und Polizei* 1 (2021), 31-41.

Schellenberg, Britta (2020): „Das Konzept der ‚Hasskriminalität‘ und das polizeiliche Definitionssystem ‚politisch motivierte Kriminalität‘“, *Berliner Monitoring Trans- und homophobe Gewalt* 1, 87-98.

Schellenberg, Britta (2019): Hate Crime und rassistische Gewalt: Konzeptionalisierungs- und Bearbeitungsprobleme in Deutschland, in: *Hans-Jörg Albrecht, Rita Haverkamp, Stefan Kaufmann und Peer Zoche (Hrsg.): (Un-) Sicherheiten im Wandel. Reihe: Zivile Sicherheit. Schriften zum Fachdialog Sicherheitsforschung, Berlin: Lit Verlag 2019, S. 43-68.*

Schellenberg, Britta und Kati Lang, „Toleranz und Nichtdiskriminierung. Bekämpfung von Diskriminierung und Hasskriminalität“, in: Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.): *Die Umsetzung ausgewählter OSZE Verpflichtungen zu Menschenrechten und Demokratie in Deutschland*. Unabhängiger Evaluierungsbericht anlässlich des deutschen OSZE Vorsitzes 2016, DIMR: Berlin 2016, 10-40. http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Weitere_Publikationen/Evaluierungsbericht_Die_Umsetzung_ausgewaehlter_OSZE_Verpflichtungen_zu_Menschenrechten_und_Demokratie_in_Deutschland.pdf (letzter Zugriff: 03.08.2023).

Scherr, Albert, El-Mafaalani, Aladin & Yüksel, Gökçen (Hrsg.). (2017): *Handbuch Diskriminierungsforschung*. Wiesbaden: Springer VS.

Schneider, Hans Joachim (2003) „Primäre Prävention von Gewalt gegen Gruppenangehörige - Insbesondere: Junge Menschen -“ *Deutsches Forum für Kriminalprävention*, 39-41.

Shern et al. (2014):... Havard Center of the Developing child toxistscher stress

Simon, Eric (2020): „Das Gesetz zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Hasskriminalität.., *Juristische Rundschau* 2020, no. 11, 599-607.

Spivak, Gayatri Chakravorty (1999): *A critique of post-colonial reason: Toward a history of the vanishing present*. Cambridge, Massachusetts: Harvard University Press.

Schrötte, Monika/Meshkova, Ksenia/Lehmann, Clara 2019: Studie „Umgang mit sexueller Belästigung am Arbeitsplatz – Lösungsstrategien und Maßnahmen zur Intervention“. Wichtigste Ergebnisse im Überblick, Antidiskriminierungsstelle des Bundes. https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/forschungsprojekte/DE/Studie_Umgang_mit_sex_Bel_a_m_ArbPlatz.html. (letzter Zugriff: 03.08.2023).

Staud 2018

Tolmein, Oliver. „Strafrechtliche Reaktionsmöglichkeiten auf Rassistisch Motivierte Gewaltdelikte.., *Zeitschrift für Rechtspolitik* (2001): 315-319.

Valerius, Brian (2020): „Hasskriminalität – Vergleichende Analyse Unter Einschluss Der Deutschen Rechtslage.., *Zeitschrift Für Die Gesamte Strafrechtswissenschaft* 132, no. 3, 666–89. <https://doi.org/10.1515/zstw-2020-0025>. (letzter Zugriff: 03.08.2023).

VBRG (2023): Rechte, rassistische und antisemitische Gewalt. https://verband-brg.de/wp-content/uploads/2023/05/VBRG_Jahresbilanz_2022_gesamtuebersicht.pdf (letzter Zugriff: 03.08.2023).

VBGR (2021): Rechte, rassistische und antisemitische Gewalt 2020. Bilanz der Opferbera- tungsstellen.

VGBR/Arbeitsgruppe Qualitätsstandards der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt (Hg.) (2014): *Beratung für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt in Deutschland. Qualitätsstandards*. Berlin (gekürzt).

von Braun, Christina & Inge Stephan (Hrsg.): *Gender@Wissen. Ein Handbuch der Gender-Theorien*. Böhlau, Köln / Weimar / Wien 2005.

Walgenbach, Katharina (2017): *Heterogenität – Intersektionalität – Diversity in der Erziehungswissenschaft*. 2. durchgesehene Auflage. Opladen & Toronto: Verlag Barbara Budrich.

Walgenbach, Katharina (2012): Intersektionalität – eine Einführung. <http://portal-intersektionalitaet.de/theoriebildung/ueberblickstexte/walgenbach-einfuehrung/> (letzter Zugriff: 10.08.2023).

Wolter, Ute (2019): Bereinigter Gender Pay Gap – Deutschland auf dem vorletzten Platz. www.personalwirtschaft.de/verguetung/gehaltsstudien/artikel/deutschland-hat-den-zweithoechsten-bereinigten-gender-pay-gap.html (letzter Zugriff: 03.08.2023).

Zick, Andreas und Beate Küpper (Hrsg.) (2021): Die geforderte Mitte. Rechtsextreme und demokratiegefährdende Einstellungen in Deutschland 2020/21. Bonn: Dietz Verlag J.H.W. Nachf.

Zick, Andreas, Küpper, Beate und Nico Mokros (2023): Die distanzierte Mitte. Rechtsextreme und demokratiegefährdende Einstellungen in Deutschland 2022/23. Hrsg. für die Friedrich-Ebert-Stiftung von Franziska Schröter. Bonn: Dietz Verlag J.H.W. Nachf.

Zick, Andreas, Hövermann, Andreas & Silke Jensen (Universität Bielefeld), Julia Bernstein & Nathalie Perl (Frankfurt University of Applied Sciences) : Jüdische Perspektiven auf Antisemitismus in Deutschland. Ein Studienbericht für den Expertenrat Antisemitismus. Bielefeld, April 2017, S. 21). https://www.frankfurt-university.de/fileadmin/standard/Aktuelles/Pressemitteilungen/Studie_juedische_Perspektiven_Bericht_April2017.pdf#page=25 (letzter Zugriff: 10. Mai 2024).

Quellen

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (2023): „Herrmann: Bessere Unterstützung von Opfern von Hasskriminalität.,, April 30, <https://www.stmi.bayern.de/med/pressemitteilungen/pressearchiv/2023/147/index.php>. (letzter Zugriff: 03.08.2023).

Bundesamt der Justiz XXX: Die Sonderauswertung REX – mit Kriterien und Ausfüllanleitung hier https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/Justizstatistik/Justizstatistik_node.html

BKA (2022): Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität 2023. Meckenheim. Gültig ab 01.01.2023.

BKA (2021): Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität. Meckenheim. Gültig ab 01.01.2022.

BKA (2020): Richtlinien für den Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPM-D-PMK). Meckenheim. Gültig ab 01.01.2021.

BKA (2021): Ausfüllanleitung zur Kriminaltaktischen Anfrage in Fällen Politisch motivierter Kriminalität. Meckenheim. Gültig ab 01.01.2022.

BKA (2021): Angriffszielkatalog zur KTA-PMK. Meckenheim. Gültig ab 01.01.2022.

BKA (2020): Tatmittelkatalog zur KTA-PMK. Meckenheim. Gültig ab 01.01.2021.

BKA (2022): Themenfeldkatalog zur KTA-PMK. Meckenheim. Gültig seit 01.01.2022.

BKA (2018): Kategorienschema und Fallbeispiele zu Nummer 14 (Extremismus) der KTA-PMK. Meckenheim. Gültig ab 01.01.2019.

BMI/BKA (2021): Politisch motivierte Kriminalität im Jahr 2020. Bundesweite Fallzahlen. 04. Mai. [https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2021/05/pmk-2020-bundesweite-fallzahlen.pdf?__blob=publicationFile&v=5#:~:text=Im%20Jahr%202020%20wurden%207.939,im%20mittels%20Internet%20begangen%20wurden.&text=Bei%20den%20zu%20diesem%20Tatmittel,%20und%20Propagandadelikte%20\(1.905\)](https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2021/05/pmk-2020-bundesweite-fallzahlen.pdf?__blob=publicationFile&v=5#:~:text=Im%20Jahr%202020%20wurden%207.939,im%20mittels%20Internet%20begangen%20wurden.&text=Bei%20den%20zu%20diesem%20Tatmittel,%20und%20Propagandadelikte%20(1.905)) (letzter Zugriff: 03.08.2023).

BMI/BKA (2018): Politisch motivierte Kriminalität im Jahr 2017. Bundesweite Fallzahlen. 8. Mai. https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2018/pmk-2017.pdf?__blob=publicationFile#:~:text=Im%20Jahr%202017%20wurden%20insgesamt,5%20%25%20an%20den%20Straftaten%20ausmacht. (letzter Zugriff: 03.08.2023).

BMI/Bundesministeriums des Innern und für Heimat (2023): Politisch Motivierter Kriminalität Im Jahr 2022. 21. April. https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/nachrichten/2023/05/pmk2022-factsheets.pdf?__blob=publicationFile&v=5. (letzter Zugriff: 03.08.2023).

BMJV/Bundesministerium der Justiz (2023): „Anonyme Strafanzeige.,, https://www.hilfe-info.de/WebS/hilfeinfo/DE/EigeneRechteKennen/Strafverfahren/Anzeige/AnonymAnzeigen/AnonymAnzeigen_node.html. (letzter Zugriff: 03.08.2023).

BMJV/Bundesministerium der Justiz (2023): „Strafanzeige Und Strafantrag.,, https://www.hilfe-info.de/WebS/hilfeinfo/DE/EigeneRechteKennen/Strafverfahren/Anzeige/Strafantrag/Strafantrag_node.html. (letzter Zugriff: 03.08.2023).

BMJV (2020): „Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität - Stellungnahme des LSVD vom 17. Januar 2020 zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz.,, LSVD-

Verein für europäische Kooperation e.V., December 18, 2019. <https://www.lsvd.de/de/ct/1633-Gesetz-zur-Bekaempfung-des-Rechtsextremismus-und-der-Hasskriminalitaet>. (letzter Zugriff: 03.08.2023).

Bundespolizei (2023): „WENN Sie Der Polizei Einen Hinweis Geben Möchten..“ https://www.bundespolizei.de/Web/DE/Service/Kontakt/02Hinweis-geben/hinweis-geben_node.html (letzter Zugriff: 03.08.2023).

Deutscher Bundestag (2021): Gesetz gegen Rechtsextremismus und Hasskriminalität beschlossen. <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2020/kw25-de-rechtsextremismus-701104> (letzter Zugriff: 03.08.2023).

Deutscher Bundestag: 2021: Kleine Anfrage zu Abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/007/2000772.pdf>
→ „Reichsbürgern und Selbstverwaltern“ mit Covid19-Bezug der PMK- nicht zuzuordnen - Bundesregierung...<https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/neustart-strafrechtspolitik-2155208> (letzter Zugriff: 03.08.2023).

European Commission (2021): „Extending EU Crimes to Hate Speech and Hate Crime,” November 26. https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/policies/justice-and-fundamental-rights/combating-discrimination/racism-and-xenophobia/extending-eu-crimes-hate-speech-and-hate-crime_en. (letzter Zugriff 03.08.2023).

Europäisches Parlament 2013: Charta der Grundrechte 2, Erwägungsgrund F der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14.03.2013 zur verstärkten Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und AHssverbrechen; AB1. EU C 36 vom 29.01.2016, S. 81.

International Holocaust Remembrance Alliance (INHRA) o.J.: Arbeitsdefinition von Antisemitismus. Die Definition mit Beispielen zur Veranschaulichung findet sich hier: <https://holocaustremembrance.com/resources/arbeitsdefinition-antisemitismus> (letzter Zugriff 6. Mai 2024).

RIAS (2023a): Monitoring. Antisemitische Reaktionen in Deutschland auf die Hamas-Massaker in Israel. Antisemitische Vorfälle mit Bezug zu den Terrorangriffen auf Israel zwischen dem 07. Und 15. Oktober 2023. Bericht. Berlin.

RIAS (2023b): Pressemitteilung. Enormer Anstieg antisemitischer Vorfälle seit dem 7. Oktober 2023. Vom 28.11. https://report-antisemitism.de/documents/2023-11-28_PM_RIAS_Monitoringbericht_Antisemitismus_in_Deutschland.pdf.

Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) online beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz: <https://www.bmju.de/SharedDocs/Archiv/Downloads/RiStBV.html> (09.09.2023).

Strafgesetzbuch online unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/StGB.pdf> (9.09.2023).

Bayern: Johannes Becher Schr. Anfragen zu Straftaten gegen Kommunalpolitiker*innen:

- 2021: https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP18/Drucksachen/Schriftliche%20Anfragen/18_0015043.pdf
 - 2022: https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP18/Drucksachen/Schriftliche%20Anfragen/18_0022455.pdf
 - 2023: s. die SAN samt Anhängen hier Anh. (noch nicht als Drs. veröffentlicht)
Im Bereich Queer ist die Interpellation mglw. von Interesse: https://www.gruene-fraktion-bayern.de/fileadmin/bayern/user_upload/Beantwortung_Interpellation_Queer_in_Bayern.pdf
Und hier eine Schriftliche Anfrage zum Bereich Hasskriminalität im Bereich Queer/sexuelle Motivation aus dem Jahr 2021: https://www.gruene-fraktion-bayern.de/fileadmin/bayern/user_upload/Dateien_fuer_Homepage/22-06-10_Anhang_1_Siekmann-Schulze-2148_I.pdf
1. Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Katharina Schulze vom 11.10.2023 betreffend „Israelfeindliche Versammlungen in Bayern und Solidaritätskundgebungen der Hamas“. Antwort vom 02.01.2024. Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration.

Bayern: Übergreifenden Anfragen zu Hasskriminalität

- Für das Jahr 2022 https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP18/Drucksachen/Schriftliche%20Anfragen/18_0028408.pdf
- Für das Jahr 2021 https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP18/Drucksachen/Schriftliche%20Anfragen/18_0021880.pdf

- Für das Jahr 2020
https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP18/Drucksachen/Schriftliche%20Anfragen/18_0014770.pdf

Hamburg: Projekt Hamburg (Koordinierungsstelle OHNe Hass ("Offensiv gegen Hass im Netz - konsequent anzeigen, effektiv verfolgen")):

<https://www.hamburg.de/bjv/ohne-hass/>

- Übersichtswebsite Stadt: Relevante Infos für Bürger*innen, Unternehmer*innen, Medien, Firmen, etc.
- Verweise auf andere Beratungsstellen und Meldeportale
- Schriftliche Kleine Anfrage von uns Grünen: https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/84252/hasskriminalitaet_im_internet_effektiver_bekaempfen_der_online_dienst_der_behoerde_fuer_justiz_und_verbraucherschutz_h

Hamburg: Parlamentsdokumentation: SKA, Anträge, etc.: <https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/> Wenn du die Drucksachenummer eingibst solltest du alle finden .

- Abfrage „Die Linke“ zur PMK (quartalsweise):

2023 (1.Quartal): 2022 (1-4.Quartal): 2021 (1-4. Quartal): 2020 (1-4. Quartal): 22/11668, 22/7844, 22/8781, 22/9567, 22/10583, 22/4142, 22/5265, 22/5927, 22/6940
22/712 (erstes und zweites zusammen), 22/2120, 22/3039

(1) Abfrage „Die Linke“ Hasskriminalität für das komplette Jahr 2022 (statistische Unschärfen ausgleichen):
22/12173

(2) Querfeindliche Gewalt: konsequente Weiterentwicklung Polizeilicher Arbeit (Grüne): 22/8315

Thüringen: Kleine Anfragen

Kleine Anfragen der Abgeordneten König-Preuss und Antwort des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales:

Anwendung des Definitionssystems „Politisch motivierte Kriminalität“ in der Thüringer Polizei – Einschätzung und Einschätzungsfähigkeit.Drucksache 7/5551. 30.05.2022.

Anwendung des Definitionssystems „Politisch motivierte Kriminalität“ in der Thüringer Polizei – - Meldewege - Teil I. Drucksache 7/5549. 30.05.2022.

Anwendung des Definitionssystems „Politisch motivierte Kriminalität“ in der Thüringer Polizei – Meldewege – Teil II. Drucksache 7/5677. 09.06.2022.

Anwendung des Definitionssystems „Politisch motivierte Kriminalität“ in der Thüringer Polizei – Überarbeitung und neue Entwicklungen. Drucksache 7/5710. 16.06.2022.

„Hatespeech“ und „Hasskriminalität“ in Thüringen (2020- und 2021). Drucksache 7/6177. 12.08.2022.

Kleine Anfrage des Abgeordneten Walk und Antwort TH MIK(CDU): Statistiken zur Politisch motivierten Kriminalität. Drucksache 7/6208.

Kleine Anfrage Nr. 3542 der Abgeordneten Henfling. Hasskriminalität in Thüringen. Drucksache 7/6278. 5.09.2022. (Antowrotkopie)

Thüringer Polizei (→ vgl. Einträge BKA 2018ff.)

Thüringer Polizei (2016): Gemeinsame Dienstanweisung der Landespolizeidirektion und des Landeskriminalamtes Thüringen zur Pflichtprüfung einer möglichen politischen Tatmotivation in allen Fällen von Gewaltkriminalität (Tischvorlage). Prüftagun 1.1.2019.

Untersuchungsausschuss 7/3 „Politische motivierte Gewaltkriminalität“ im Thüringer Landtag, Erläuterungen zum Erhebungsbogen „Ermittlungsverfahren wegen rechtsextremistischer/fremdenfeindlicher Straftaten. Aktualisierte Fassung 2019 (2016).